



Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt

# Von Grafen und Predigern

Zur Reformationsgeschichte  
des Mansfelder Landes

Herausgegeben von Armin Kohnle und Siegfried Bräuer



Evangelische Verlagsanstalt

# Von Grafen und Predigern

Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten  
in Sachsen-Anhalt, Bd. 17



**Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt**

# Von Grafen und Predigern

Zur Reformationsgeschichte des Mansfelder Landes

Herausgegeben von  
Armin Kohnle und Siegfried Bräuer



**Evangelische Verlagsanstalt · Leipzig**

*Die Herausgeber danken allen Lizenzgebern für die Überlassung der Abdruckrechte in dieser Veröffentlichung. Sollte Lizenzansprüchen nicht korrekt entsprochen werden sein, so werden sie nach Bekanntwerden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abgegolten.*

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig  
Printed in Germany · H 7756

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.  
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung  
in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Umschlagabbildung: Detail aus einer Stadtansicht von Mansfeld. Matthaeus Merian d.Ä. und Nachfolger, Radierung, um  
1650/1690. Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Lutherhaus Wittenberg, Signatur: fl X 8254  
Gesamtgestaltung: Kai-Michael Gustmann, Leipzig  
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-03798-8  
[www.eva-leipzig.de](http://www.eva-leipzig.de)

# Vorwort

„Von Grafen und Predigern“ – unter dieser die beiden maßgeblichen Gruppen von Akteuren benennenden Überschrift vereinigt der vorliegende Band die Vorträge zweier Tagungen, die in den Jahren 2010 und 2011 in Eisleben und Mansfeld durchgeführt wurden. Die Tagungsorte – das Rathaus der Stadt Eisleben und das Mansfelder Schloss – verweisen auf das große Interesse der beiden Luther-Städte an der Erforschung des für die Geschichte des Mansfelder Landes so prägenden Reformationsjahrhunderts.

Die erste, von Siegfried Bräuer (Berlin) und Rosemarie Knape (Eisleben) konzipierte Konferenz<sup>1</sup> rückte mit dem Grafen Albrecht von Mansfeld und seinem Hofprediger Michael Coelius zwei für die Mansfelder Reformationsgeschichte zentrale, in der neueren Forschung aber wenig beachtete Persönlichkeiten in den Mittelpunkt. Dem Reformationsgrafen und seinem Hofprediger wurde in der eineinhalb Jahre später stattfindenden zweiten Tagung<sup>2</sup>, die in Kooperation der Stiftung Luthergedenkstätten mit dem Institut für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig organisiert wurde, mit Kaspar Güttel ein weiterer bedeutender, über die Grenzen der Grafschaft hinaus bekannter Mansfelder Prediger an die Seite gestellt. Die Trias Graf Albrecht, Michael Coelius und Kaspar Güttel bildet demzufolge den inhaltlichen Kern des vorliegenden Bandes.

Doch war es das Bemühen der Veranstalter, diesen Kern durch Beiträge zu übergreifenden Fragestellungen zu ergänzen. Die Lehnbeziehungen der Mansfelder Grafen seit dem Mittelalter<sup>3</sup> und die Kirchenordnungen der Grafschaft Mansfeld im 16. Jahrhundert<sup>4</sup> sind solche Themen, die gleichsam den Hintergrund für die Behandlung einzelner Gestalten der Mansfelder Reformationsgeschichte abgeben. Der Kreis dieser Persönlichkeiten wurde durch Beiträge zu dem nur kurz (1523/24) in Mansfeld wirkenden, eher als Mathematiker denn als Theologe bekannten Prediger Michael Stifel (1486/87–1567)<sup>5</sup> und zu der

---

<sup>1</sup> Der Reformationsgraf Albrecht von Mansfeld-Hinterort und sein Hofprediger Michael Coelius, 5. und 6. März 2010 in Eisleben und Mansfeld.

<sup>2</sup> Kaspar Güttel und die Reformation im Mansfelder Land, 11. und 12. November 2011 in Eisleben und Mansfeld.

<sup>3</sup> Vgl. den Beitrag von Uwe Schirmer.

<sup>4</sup> Vgl. den Beitrag von Sabine Arend.

<sup>5</sup> Vgl. den Beitrag von Nikola Schmutzler.

bisher ebenfalls kaum beachteten Gräfin Margareta von Mansfeld-Hinterort (1534–1596)<sup>6</sup> erweitert. Zusammen mit neuen Ergebnissen zur Baugeschichte des Eisleber Augustiner-eremitenklosters<sup>7</sup> und zur Eisleber Turmbibliothek<sup>8</sup>, als deren eigentlicher Gründer Kaspar Güttel zu betrachten ist, ergibt sich zwar kein vollständiges, aber doch ein viele Aspekte erstmals oder auf neue Weise beleuchtendes Bild der Mansfelder Reformationsgeschichte.

Diese Geschichte ist in neuerer Zeit zwar immer wieder Gegenstand von Untersuchungen gewesen, von einer Gesamtdarstellung, wie sie der Lokalhistoriker Karl Krumhaar<sup>9</sup> vor mehr als 150 Jahren schon einmal versucht hat, ist die neuere Forschung aber noch immer ein gutes Stück entfernt. Der gegenwärtige Forschungsstand stellt sich insgesamt als ausgesprochen disparat dar. Zwar sind in den letzten Jahren beachtenswerte Monographien und Sammelbände erschienen, in denen die Reformatoren im Mansfelder Land – unter ihnen insbesondere Erasmus Sarcerius und Cyriacus Spangenberg<sup>10</sup> –, das Verhältnis Martin Luthers zu seiner mansfeldischen Heimat<sup>11</sup>, die Prediger der Grafschaft Mansfeld<sup>12</sup> und die theologischen Kontroversen im Gefolge der Erbsündenlehre des Matthias Flacius Illyricus<sup>13</sup> punktuell oder in größeren Zusammenhängen untersucht wurden. Dessen ungeachtet bleiben nach wie vor erhebliche Lücken und weiße Flecken auf der Landkarte der Mansfelder Geschichte im Reformationsjahrhundert. Die vorliegende Aufsatzsammlung verfolgt nun nicht das Ziel, diese Geschichte in irgendeiner Hinsicht erschöpfend oder abschließend zu behandeln. Lediglich einige der vorhandenen Lücken können im Folgenden geschlossen und einige von der Forschung vernachlässigte Personen und Themen genauer beleuchtet werden.

Graf Albrecht von Mansfeld-Hinterort (1480–1560), die erste der drei Hauptpersonen des vorliegenden Bandes, hat wegen seiner Verbindungen zu Martin Luther, wegen seiner militärischen Rolle während des Bauernkriegs, wegen seines im Schmalkaldischen Krieg errungenen Sieges bei Drakenburg und wegen seines Engagements bei der Verteidigung Magdeburgs in der allgemeinen Reformationsgeschichte einen Namen. Weniger bekannt sind seine Religionspolitik innerhalb des Mansfelder Territoriums und seine Haltung zur Reformation im Reich. Seine Initiative bei der Entstehung des Schmalkaldischen Bundes

<sup>6</sup> Vgl. den Beitrag von Lothar Berndorff.

<sup>7</sup> Vgl. den Beitrag von Reinhard Schmitt.

<sup>8</sup> Vgl. den Beitrag von Ernst Koch.

<sup>9</sup> K[ARL] KRUMHAAR: Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter. Mit besonderer Rücksicht auf die Reformationsgeschichte aus den Quellen dargestellt, Eisleben 1855.

<sup>10</sup> Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriacus Spangenberg, hrsg. von Stefan Rhein und Günther Wartenberg, Leipzig 2006.

<sup>11</sup> Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land, hrsg. von Rosemarie Knape, Eisleben 2000; Martin Luther und Eisleben, hrsg. von Rosemarie Knape, Leipzig 2007.

<sup>12</sup> LOTHAR BERNDORFF: Die Prediger der Grafschaft Mansfeld. Eine Untersuchung zum geistlichen Sonderbewusstsein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Potsdam 2010.

<sup>13</sup> ROBERT J. CHRISTMAN: Doctrinal Controversy and Lay Religiosity in Late Reformation Germany. The Case of Mansfeld, Leiden/Boston 2012.

evangelischer Fürsten und Städte ist gelegentlich herausgestellt worden. Albrecht, der zu den ersten Landesherren gehörte, die die Reformation in ihrem Herrschaftsbereich aktiv förderten, wird im Folgenden anlässlich seines 450. Todestages biographisch neu gewürdigt. Das wechselhafte Bild des Reformationsgrafen in der Forschung und in der populären Literatur vom 16. bis in das 20. Jahrhundert ist Gegenstand einer speziellen Untersuchung.<sup>14</sup> Für die noch zu schreibende Biographie des Grafen Albrecht können die hier vorgelegten Studien lediglich den Rang von Vorarbeiten beanspruchen.

Drei Beiträge beschäftigen sich mit Michael Coelius (al. Caelius, 1492–1559), dem Hofprediger des Grafen Albrecht und späteren Stadtpfarrer und Stiftsdekan von Mansfeld. Hartmut Kühne zeichnet mit vielen neuen Details seinen frühen Lebensweg bis in das Jahr 1530 nach und macht dabei insbesondere auf das Netzwerk evangelischer Prediger und Pfarrer im Raum südlich von Leipzig aufmerksam, zu dem zeitweise auch Coelius gehörte. Kaum bekannt war bisher sein Aufenthalt in Nordböhmen, wohin Coelius 1523 ausweichen musste. 1525 durch Luther dem Grafen Albrecht als Hofprediger empfohlen, siedelte er nach Mansfeld über, wo er bald in Auseinandersetzungen mit der altgläubigen Geistlichkeit verwickelt wurde.

Der ältere Coelius steht im Mittelpunkt des Beitrags von Siegfried Bräuer: Coelius' Leichenpredigten auf Mitglieder des Mansfelder Grafenhauses wurden zwischen 1557 und 1559 gehalten. Die Bedeutung dieser Texte für die Entwicklungsgeschichte des Genres „Leichenpredigt“ wird ebenso thematisiert wie das Verhältnis des Hofpredigers zum Grafen Albrecht, das merkwürdig unbestimmt bleibt. Die für jede Beschäftigung mit Coelius unverzichtbare Gesamtausgabe seiner Werke, die Cyriacus Spangenberg, sein Nachfolger als Hofprediger und Superintendent, im Jahr 1565 herausgab, steht im Mittelpunkt eines Beitrags von Lothar Berndorff, der insbesondere den Motiven Spangenbergs bei der Veröffentlichung dieser Werkausgabe nachgeht.

Die dritte Hauptperson des vorliegenden Bandes, Kaspar Güttel (1471–1542), wird von Enno Bünz nicht nur biographisch vorgestellt, sondern Güttels selbst verfasster Lebensbericht von 1535 wird im Folgenden erstmals modern ediert. Nach seinem Bruch mit dem Mönchtum – Güttel war zuletzt Prior des Eisleber Augustinereremitenklosters gewesen – blieb er bis zu seinem Lebensende in Eisleben, wo er das Amt eines Predigers an der St. Andreaskirche bekleidete und 1529 heiratete. Güttel war ein fleißiger Schriftsteller und Kontroverstheologe. Unter seinen zahlreichen Schriften wird hier die „Judenschrift“ von 1529 besonders herausgestellt.<sup>15</sup> Von Interesse ist sie nicht nur als Äußerung eines Reformators der zweiten Reihe zu den Juden, denen Güttel – nach dem Vorbild der Judenschrift Martin Luthers von 1523 – freundlich begegnete in der Hoffnung, sie bekehren zu können;

<sup>14</sup> Vgl. die Beiträge von Armin Kohnle und Andreas Lindner.

<sup>15</sup> Vgl. den Beitrag von Stefan Oehmig.



Güttels Judenschrift verdient Aufmerksamkeit auch als Beispiel für die verwickelte Druckgeschichte eines Werkes, das damals alles andere als ein kommerzieller Erfolg war.

Zwei der folgenden Beiträge öffnen das chronologische Spektrum bis weit in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein. Lothar Berndorff macht auf die bisher unbeachtet gebliebene Rolle der Gräfin Margareta in den Auseinandersetzungen über die Erbsünden-theologie des Matthias Flacius Illyricus aufmerksam. Neues Licht fällt dabei auch auf die Problematik des Kirchenregiments einer Frau, das von Margareta selbstbewusst im Sinne ihrer Rolle als „summa episcopa“ beansprucht wurde. Sabine Arend untersucht die Besonderheiten der Mansfelder Kirchenordnungen, die mit dem 1546 noch von Luther selbst unter den Mansfelder Grafen vermittelten Vertrag einsetzten. In der Grafschaft orientierte man sich an den Ordnungen der Nachbarterritorien Sachsen und Anhalt, aber auch an der brandenburg-nürnbergischen Kirchenordnung. Den Höhepunkt erreichte die kirchenordnende Aktivität der Grafen und – eine Mansfelder Besonderheit – der Superintendenten in den 1580er Jahren. Die entsprechenden Texte setzten gewissermaßen Schlusspunkte unter die Mansfelder Reformationsgeschichte.

Die Reihung der Beiträge wurde nicht ausschließlich nach chronologischen, sondern in erster Linie nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen und lässt die ursprüngliche Zuordnung zu der ersten oder zweiten Tagung nicht mehr erkennen. Auf zwei Beiträge mit übergreifender Thematik folgen Studien zum Grafen Albrecht und zur Gräfin Margareta, darauf ein thematischer Block zu den Predigern Stifel, Coelius und Güttel, schließlich Beiträge zur Turmbibliothek und zum Augustinereremitenkloster in Eisleben. Diese thematische Ordnung schien den Herausgebern am besten geeignet, um aus den hier vorgelegten 13 Beiträgen zur Mansfelder Reformationsgeschichte ein einheitliches Ganzes zu formen.

Ohne die Bereitschaft der Mehrheit der Referentinnen und Referenten beider Tagungen, ihre Vorträge für den Druck auszuarbeiten, hätte dieser Band nicht entstehen können. Für die Organisation des äußeren Rahmens der Konferenzen ist an erster Stelle der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt zu danken. Dr. Stefan Rhein und Dr. Christian Philippen haben dankenswerterweise die Aufnahme des Tagungsbandes in die Publikationsreihe der Stiftung ermöglicht. Zum Gelingen der von städtischem Publikum ausgesprochen gut besuchten Tagungen haben die Gastfreundschaft und die mediale Unterstützung der Städte Eisleben und Mansfeld maßgeblich beigetragen. Namentlich zu nennen sind Oberbürgermeisterin Jutta Fischer (Eisleben), Bürgermeister Gustav Voigt (Mansfeld), Frau Rosemarie Knappe und Frau Ute Klopffleisch. Frau Dr. Nikola Schmutzler und Frau Linda Kreß, beide Leipzig, ist für ihre Hilfe bei der redaktionellen Bearbeitung der Texte ebenfalls zu danken.

*Leipzig und Berlin, im März 2014*  
*Die Herausgeber*

- 11 ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN
- 13 UWE SCHIRMER  
Die Lehnsbeziehungen der Grafen von Mansfeld (1215–1539/40)
- 45 SABINE AREND  
Die Kirchenordnungen der Grafschaft Mansfeld im 16. Jahrhundert
- 69 ARMIN KOHNLE  
Der Reformationsgraf Albrecht von Mansfeld (1480–1560)  
*Eine Würdigung zu seinem 450. Todestag*
- 95 ANDREAS LINDNER  
Graf Albrecht von Mansfeld im Blick der Nachwelt
- 119 LOTHAR BERNDORFF  
„Und sind für uns selbst aus Gottes Wort unterrichtet, was wir wissen,  
was wir glauben und wie wir unsere Kinder unterrichten sollen“  
*Das Kirchenregiment der Margareta von Mansfeld*
- 141 NIKOLA SCHMUTZLER  
Michael Stifel als Prediger des Grafen Albrecht von Mansfeld
- 155 HARTMUT KÜHNE  
Lehrer – Priester – Prediger  
*Michael Coelius' Weg in die Reformation (1492–1530)*
- 197 SIEGFRIED BRÄUER  
„Wie man über die Verstorbenen in Christo trauern  
und sich wiederum trösten soll“  
*Die Leichenpredigten von Michael Coelius auf Mitglieder des Grafenhauses Mansfeld*

## INHALT

- 229   LOTHAR BERNDORFF  
Perpetuum monumentum und ewiges Gedächtnis  
*Zur Coelius-Gesamtausgabe des Cyriakus Spangenberg (1565)*
- 245   ENNO BÜNZ  
Kaspar Güttels Lebensbericht. Mit einem Editionsanhang
- 293   STEFAN OEHMIG  
Kaspar Güttels Haltung zu den Juden  
*Beobachtungen anhand seiner „Judenschrift“ von 1529*
- 325   ERNST KOCH  
Die Eisleber Turmbibliothek und Kaspar Güttel
- 335   REINHARD SCHMITT  
Zur Baugeschichte des Eisleber Augustinereremitenklosters
- 365   ORTS- UND PERSONENREGISTER
- 377   DIE AUTOREN DES BANDES

# Abkürzungen und Siglen

Spezielle Siglen werden in den einzelnen Beiträgen gesondert aufgelöst; für allgemeine Abkürzungen vgl. auch das Abkürzungsverzeichnis der TRE, zusammengestellt von Siegfried M. Schwertner, 2. Aufl. 1994

Abb.	Abbildung
Anm.	Anmerkung
ADB	Allgemeine deutsche Biographie
Aufl.	Auflage
BSLK	Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, zuletzt 13. Aufl.
CDS	Codex diplomaticus Saxoniae regiae
DRTA	Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe. Die Reichstage unter Kaiser Karl V.
hrsg.	herausgegeben/Herausgeber
MBW	Melanchthons Briefwechsel: kritische und kommentierte Gesamtausgabe, Regesten – jetzt auch unter: <a href="http://www.haw.uni-heidelberg.de/forschung/forschungsstellen/melanchthon/mbw-online.de.html">www.haw.uni-heidelberg.de/forschung/forschungsstellen/melanchthon/mbw-online.de.html</a>
MBW T	Melanchthons Briefwechsel: kritische und kommentierte Gesamtausgabe, Texte
NDB	Neue deutsche Biographie
Ndr.	Nachdruck/Neudruck
RE <sub>3</sub>	Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl.
RGG <sub>4</sub>	Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl.
TRE	Theologische Realenzyklopädie
VD <sub>16</sub>	Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts – auch unter: <a href="http://www.bsb-muenchen.de/16-Jahrhundert-VD-16.180.0.html">www.bsb-muenchen.de/16-Jahrhundert-VD-16.180.0.html</a>
VD <sub>17</sub>	Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts: <a href="http://www.vd17.de/index.html">www.vd17.de/index.html</a>
WA	D. Martin Luther, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Werke
WA Br	D. Martin Luther, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Briefwechsel
WA TR	D. Martin Luther, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Tischreden



# Die Lehnbeziehungen der Grafen von Mansfeld (1215–1539/40)\*

## I. VORBEMERKUNGEN

Es mag als überraschend erscheinen, einen Beitrag über das Lehnswesen der Grafen von Mansfeld in einem Sammelband zu finden, in dem das Wirken des Reformators Kaspar Güttel und des Hofpredigers Michael Coelius untersucht werden. Beschäftigt man sich jedoch mit den verfassungs- und lehnsrechtlichen Verhältnissen der Mansfelder Grafen in der Reformationszeit, dann wird deutlich, dass die alltägliche Herrschaftspraxis der Grafen in ein kompliziertes soziales, rechtliches und politisches Gefüge eingebettet war, so dass zwangsläufig auch das Lehnswesen in den Blick gerät. Das Lehnswesen ist die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Vasall.<sup>1</sup> Dieses System hat sich aus einem disparaten Komplex an Rechtsgewohnheiten, die ursprünglich auf die Könige zentriert waren, im Frühmittelalter ansatzweise herausgebildet. Die einschränkende Formulierung ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich das Lehnswesen anfänglich nur auf den König und jene Herrschaftsträger beschränkte, die unmittelbar neben bzw. unterhalb des Königs standen – also fast ausschließlich die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen der Reichsabteien, die Herzöge und Grafen. Seit dem 12. Jahrhundert, insbesondere seit dem Königtum Friedrichs I. Barbarossas, ist sodann das Lehnswesen als Lehnverband mit gestuften Abhängigkeiten in den Quellen zunehmend besser zu fassen.<sup>2</sup> Im Laufe des 13. Jahrhunderts und besonders im 14. Jahrhundert entstanden schließlich Lehnbücher, die uns konkret über die vielschichtigen Beziehungen zwischen den Herren und ihren Vasallen unterrichten.<sup>3</sup>

Die nicht unwichtige Frage, warum sich dieses System im 11. und dann vor allem im 12. Jahrhundert voll ausgebildet hat, wird kontrovers diskutiert. Das Wormser Konkordat, die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, die Diskurse über das Verhältnis zwischen

---

\* Ich danke meiner Mitarbeiterin, Frau Franziska Stiebritz M.A., für kritische Hinweise und sachdienliche Kommentierungen.

<sup>1</sup> KARL-HEINZ SPIESS unter Mitarbeit von THOMAS WILLICH: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 16.

<sup>2</sup> Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hrsg. von Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger, Ostfildern 2010.

<sup>3</sup> WOLDEMAR LIPPERT: Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, Leipzig 1903 (Neudruck: Aalen 1970).

Kaiser und Papst, der Prozess gegen Heinrich den Löwen und die Aufteilung des Herzogtums Sachsen sowie die Erhöhung Böhmens zum Königreich als Lehen des römisch-deutschen Reichs waren Marksteine hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Entwicklung.<sup>4</sup> Gleichzeitig betont die Forschung, dass sich hinter den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten sozialgeschichtliche Entwicklungstendenzen verbergen. Es sind vorrangig Urkunden, Rechtstexte, aber auch chronikalische Zeugnisse, welche die sich allmählich verändernden sozialen und rechtlichen Verhältnisse widerspiegeln. Zwar berichtet schon Thietmar von Merseburg – um einen Gewährsmann aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Vorfahren der Mansfelder Grafen anzuführen – im Jahre 912 über die „gnädige Verleihung von Gütern durch den König“, aber bei Thietmar lassen sich ausnahmslos nur Lehnübertragungen zwischen dem König und den Großen des Reiches fassen.<sup>5</sup>

Erst infolge der sich verstärkenden sozialen Differenzierung innerhalb des Adels, der zielgerichteten Strukturierung des Grafenstandes seitens des Königtums (Berufung und Einsetzung von Landgrafen und Burggrafen), der Herausbildung des Reichsfürstenstandes sowie des Emanzipationsprozesses der Ministerialität entstanden jene sozialen Schichten,<sup>6</sup> die in der Heerschildordnung des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels genannt und beschrieben werden.<sup>7</sup> Eine wichtige Voraussetzung, die zur sozialen Differenzierung des Adels führte, waren nicht zuletzt die Veränderungen innerhalb der Grundherrschaft sowie Siedlungsbewegung und Landesausbau. Infolgedessen entstanden bäuerliche Gemeinden und Dörfer, die in die Rentengrundherrschaft eingebunden waren. Dieser Prozess wird gemeinhin mit *Gemeindebildung*, *Verdorfung* und *Vergrundherrschaftung* charakterisiert.<sup>8</sup> Es sind also nicht nur die modifizierten sozialen, politischen und rechtlichen Verhältnisse zwischen Königtum und den Großen des Reiches bzw. zwischen König und Papst anzuführen, sondern auch die grundlegenden Umgestaltungen im Agrarbereich sowie die Herausbildung einer sozialen Schicht oberhalb der bäuerlichen Gemeinden, die Herrschaft über sie ausübte. Diese soziale Schicht, die zugleich auch unterhalb der Großen des Reiches stand, war die Ministerialität, die sich seit dem 9. und 10. Jahrhundert allmählich herausgebildet hat.<sup>9</sup> Es darf angenommen werden, dass es eine funktionale Parallelität zwischen der sich

<sup>4</sup> JÜRGEN DENDORFER: Einleitung, in: DENDORFER/DEUTINGER: Lehnswesen im Hochmittelalter (wie Anm. 2), S. 11–39, hier S. 13.

<sup>5</sup> THIETMAR VON MERSEBURG: Chronik. Neu übertragen und erläutert von Werner Trillmich. Mit einem Nachtrag und einer Bibliographie von Steffen Patzold, II. Aufl., Darmstadt 2011, S. 10.

<sup>6</sup> WERNER HECHBERGER: Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter, München 2004.

<sup>7</sup> SPIESS: Lehnswesen in Deutschland (wie Anm. 1), S. 29 f., 101 f.; EIKE VON REPGOW: Der Sachsenspiegel, hrsg. von Clausdieter Schott. Übertragung des Landrechts von Ruth Schmidt-Wiegand, Übertragung des Lehnrechts von Clausdieter Schott, Zürich 1991, S. 37 f. et passim.

<sup>8</sup> WERNER RÖSENER: Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert, Göttingen 1991, S. 361–372; DERS.: Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, München 1992, S. 22–29.

<sup>9</sup> HECHBERGER: Adel, Ministerialität und Rittertum (wie Anm. 6), S. 27–34; PETER NEUMEISTER: Beobachtungen und

erodierenden Villikationsverfassung und der Herausbildung der Ministerialität gab. Soziale Differenzierungsprozesse im Adel sowie innerhalb der ländlichen Bevölkerung waren notwendig, um die Formierung der Ministerialität zu ermöglichen. In welchem Maße im Mansfelder Land des 9. Jahrhunderts die ländliche Bevölkerung sozial strukturiert war, dokumentieren Quellen des Klosters Fulda zu Großörner (nördlich von Mansfeld) und zur Wüstung Rodenwelle.<sup>10</sup>

Die Novellierung der alten Villikationsverfassung führte nicht nur zum Entstehen von bäuerlichen Gemeinden und Dörfern, sondern auch zur Grundherrschaft sowie zur sozialen Differenzierung von Adel und Dienstleuten. Die Differenzierungsprozesse innerhalb des Adels, unter den Dienstleuten und die sogenannte *Vergrundherrschaftung* sind zwei Seiten einer Medaille, denn vor allem die vielen kleineren Grundherrschaften aus der Zeit um und nach 1100 sind ohne Adel und Dienstleute, in dem Falle der Ministerialität, undenkbar, bedurfte es doch einer sozialen Gruppe, die im kleinräumigen Bereich Herrschaft ausübte. Diese Prozesse – adlige Differenzierung sowie die Formen und Funktionen der Grundherrschaft mit freier bäuerlicher Gemeinde, Schultheißen und Grundherren – werden sowohl im Sachsenspiegel als auch im Schwabenspiegel detailliert beschrieben. Dieser Veränderung im „unteren“ sozialen Gefüge der Gesellschaft standen die Differenzierungen im Adel mit der Herausbildung des Reichsfürstenstandes gegenüber. Zu den geistlichen und weltlichen *principes* gehörten seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts die Grafen und Burggrafen nur noch im Ausnahmefall – im Gegensatz zu den Pfalz-, Mark- und Landgrafen.<sup>11</sup> Es sei vorweggenommen, dass die Grafen von Mansfeld bei diesem Differenzierungsprozess abgerutscht sind, wogegen es den Hennebergern und anhaltinischen Askaniern – obgleich mit geringer Verspätung – gelungen war, in den Reichsfürstenstand erhoben zu werden.<sup>12</sup>

Es ist bemerkenswert, dass die Binnenstruktur innerhalb des Adels im Schwabenspiegel noch stärker konturiert wird als im Sachsenspiegel, denn dort werden im fünften Heerschild die Mittelfreien, im sechsten die Ministerialen und im siebenten die Einschildritter genannt.<sup>13</sup> Dieser Differenzierung entsprachen im mitteldeutschen Raum, insbesondere bei den Markgrafen von Meißen und den Landgrafen von Thüringen, aber auch bei den

Überlegungen zur Ministerialität des 9., 10. und 11. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 43 (1995), S. 421–432.

<sup>10</sup> ERICH NEUSS: Besiedlungsgeschichte des Saalkreises und des Mansfelder Landes. Von der Völkerwanderungszeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, hrsg. und bearb. von Elisabeth Schwarze-Neuss, Weimar 1995, S. 150–155.

<sup>11</sup> HECHBERGER: Adel, Ministerialität und Rittertum (wie Anm. 6), S. 22 f.

<sup>12</sup> ANDREAS STAHL, REINHARD SCHMITT, IRENE ROCH-LEMMER: Mansfeld, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, hrsg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel, Anna Paulina Orłowska und Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2012, Teilbd. 2, S. 965–981; HELMUT ASSING, MICHAEL HECHT: Anhalt, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, hrsg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, Sigmaringen 2003, Teilbd. 1: Dynastien und Höfe, S. 742–748; JOHANNES MÖRSCH: Henneberg, in: ebd., S. 798–807.

<sup>13</sup> SPIESS: Lehnswesen in Deutschland (wie Anm. 1), S. 101.



Grafen von Mansfeld, jene Herrschaftsträger, die bis in das 13. Jahrhundert hinein zwischen Niederadel und Bauernstand oszillierten. Sie saßen auf einem sogenannten Sattel- oder Lehngut und nutzen eine Lehenhufe. In den Quellen werden diese Güter als *area*, *curia*, *curia habitacionis*, *curia sessionis*, *vorwerk*, *wonhoff* oder *sedilhof* bezeichnet, teilweise aber auch als *allodium*, *curtis* oder *villicatio*. Und die Besitzer der Güter werden als *praefectus*, *procurator*, *maior*, *meier* oder *villicus* klassifiziert, jedoch auch als *scultetus*, *seniores* oder *gar rusticus*.<sup>14</sup> Der besondere Rang dieser Schicht – sofern ihr nicht der Aufstieg in den Niederadelsstand gelang – wird im Spätmittelalter deutlich, wenn man die verfassungsrechtliche Stellung der Schultheißen, Dorfrichter, teilweise aber auch der Erbkrüger und Bauernmeister betrachtet.

Wie angedeutet, gelang es manchen Sattelhofbesitzern, zum Niederadel aufzusteigen. In dem Fall sind jene Güter als Alt-Rittergüter zu bewerten. Zwischen Mansfeld und Hettstedt konnte Erich Neuss acht solcher Güter nachweisen; zwischen Arnstein und Hettstedt sind es deren sieben. Auffällig ist ihre Dichte im Bereich westlich der Saale sowie um Halle, was siedlungsgeschichtliche Ursachen hat.<sup>15</sup> Aus diesen Sattelhofbesitzern bzw. den Inhabern der Alt-Rittergüter rekrutierte sich seit dem 12. Jahrhundert die niederadlige Gefolgschaft der Mansfelder Grafen. Den Sattelhöfen westlich der Saale sowie jenen des Mansfelder Landes wird ein Alter zugeschrieben, das bis in die fränkische Zeit zurückreicht. Neben den Sattelhöfen bzw. Alt-Rittergütern sind noch die Burglehngüter zu nennen, auf denen grundsätzlich die Ministerialität saß. Die äußere Gestalt, das Wesen und die Funktion dieser Höfe sind politischer, militärischer und administrativer Natur. Sie besaßen Graben und Wall, eine Pfahlwand sowie bewehrte Wohn- und Wirtschaftsgebäude.<sup>16</sup> Diese spezifizierte Differenzierung ist besonders gut im kulturellen Übergangsraum zwischen *Germania Romana* und *Germania Slavica* entlang der Saale zu fassen. Beispielsweise sind im Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld mehrfach sogenannte Bauernlehn nachweisbar.<sup>17</sup> Gleiches trifft auf die kursächsischen Amtserbbücher aus dem 16. Jahrhundert zu; auch dort sind Lehngüter belegt.

Wie schwierig es sein kann, bäuerliche Schultheißen von Dienstleuten zu unterscheiden, belegt eine Urkunde des Meißner Bischofs. Im Jahre 1160 genehmigte er einem Domkanoniker, Rodeland an Siedler zu übergeben. Dabei wurde einem *villicus* eine Hufe Landes als Benefizium gegeben. Folgt man dem Kontext der Urkunde, so wird es sich wohl um einen Bauernmeister oder Schultheißen gehandelt haben, dem eine sogenannte Lehenhufe übertragen worden ist.<sup>18</sup> Ob es sich bei dem erwähnten *villicus* um einen Dienstmann

<sup>14</sup> NEUSS: Besiedlungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 323–325.

<sup>15</sup> NEUSS: Besiedlungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 323.

<sup>16</sup> NEUSS: Besiedlungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 325–331.

<sup>17</sup> Das Lehenbuch des Abtes Georgius Thun zu Saalfeld 1497–1526, hrsg. von Ernst Koch, Jena 1913, S. 163–173 et passim.

<sup>18</sup> CDS II. Hauptteil, Bd. 1: Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, hrsg. von Ernst Gotthelf Gersdorf, Leipzig 1864, S. 55 (Nr. 53).

des Bischofs gehandelt haben könnte, muss offenbleiben. Die Standesbildung und soziale Differenzierung und Abgrenzung zwischen niederadligen Dienstleuten und Funktionsträgern in den bäuerlichen Gemeinden (Schultheißen, Bauernmeister, Dorfrichter) war im 12. und frühen 13. Jahrhundert jedenfalls noch nicht abgeschlossen.<sup>19</sup> Dies bestätigt auch der Sachsenspiegel, denn im Hinblick auf die ständische Gliederung bei der Zahlung der Gerichtsbußen und des Manngeldes unterscheidet Eike von Repgow die Fürsten, Freiherren und schöffenbaren Leute, wozu er offensichtlich sowohl die niederadligen Dienstleute als auch die Schultheißen zählte.<sup>20</sup> Vor allem die Schultheißen, die Lehnhufen besaßen oder Sattelgüter innehatten, standen zwischen dem Grundherrschaft und der Dorfgemeinde, der sie freilich zugleich angehörten.<sup>21</sup> Die Schulzen, Schultheißen und Richter, die als Scharnier zwischen dem Herrn und der bäuerlichen Gemeinde standen, waren ständespezifisch betrachtet letztlich Bauern, da sie – abgesehen von jenem Drittel an Gerichtseinkünften, welches ihnen gelegentlich zustehen konnte – ihre Hufen ebenfalls zu Erbzinnsrecht nutzten.

Es ist vor allem die Quellenarmut, die einer schärferen Analyse des Lehnswesens im 11. Jahrhundert im Wege steht. Eine der wenigen Ausnahmen, die im Übrigen von der bisherigen Forschung übersehen wurde, stammt aus dem mitteldeutschen Raum des Jahres 1071. Zwar gehören die Gebiete um den Hosgau und nördlichen Hasegau, in dem ab dem 11. Jahrhundert die Vorgänger der Grafen von Mansfeld Herrschaft aufgebaut haben, zum alten Reichsland in der *Germania Libera*, aber der Siedlungssaum westlich und östlich der Saale war eine wichtige Kontaktzone zur *Germania Slavica*.<sup>22</sup> Diese Tatsache ist für das frühe Lehnswesen deshalb von Bedeutung, da sich slawische Edelfreie mittels des Lehnswesens in die Herrschaftsstruktur des deutschen Königs bzw. der herrschenden Bischöfe integriert haben. Ein solches Zeugnis – eine in diplomatischer Hinsicht zwar sehr problematische Urkunde – ist, wie erwähnt, zum Jahr 1071 überliefert. Demnach trug ein slawischer Edler namens Bor zusammen mit seinen Söhnen sein Eigen dem Bischof Benno von Meißen an, um es von diesem wieder als Benefizium zu empfangen. Wie bei Thietmar von Merseburg, so wird auch in dieser Urkunde das Lehn als *beneficium* bezeichnet;<sup>23</sup> das eindeutigere *feudum* bzw. *infeudare* erscheint erst in den Urkunden des 12. Jahrhunderts – insbesondere nach 1180.

<sup>19</sup> WERNER RÖSENER: Bauer und Ritter im Hochmittelalter. Aspekte ihrer Lebensform, Standesbildung und sozialen Differenzierung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Lutz Fenske et al. (Hrsg.): Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Göttingen 1984, S. 665–692, hier S. 671–675; RUDOLF KÖTZSCHKE: Salhof und Siedelhof im älteren deutschen Agrarwesen, Berlin 1953, S. 75–79, 81–87.

<sup>20</sup> Sachsenspiegel (wie Anm. 7), Landrecht III 45, 1 und 4.

<sup>21</sup> JOACHIM SCHNEIDER: Kleine Ehrbarmanen in Kursachsen. Adel zwischen Bauern, Bürgertum und landsässiger Ritterschaft, in: Kurt Andermann/Peter Johanek (Hrsg.): Zwischen Nicht-Adel und Adel, Sigmaringen 2001, S. 179–212, besonders S. 199 f.

<sup>22</sup> WOLFGANG HESSLER: Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters, Berlin 1957, S. 63–67 und Kartenbeilage.

<sup>23</sup> CDS II/1 (wie Anm. 18), S. 36 f. (Nr. 32).

Das Diplom des Jahres 1071 dokumentiert die Integration eines slawischen Herrschaftsträgers in den Herrschaftsbereich des Meißner Bischofs. Es ist ein seltenes Zeugnis für die Funktionsfähigkeit des Lehnswesens unterhalb des Königs, und die Urkunde belegt, dass sich Freie aus eigenem Antrieb in die Abhängigkeit begeben haben. Schutz und Schirm dürfte wohl nicht allein das Motiv des slawischen Edelfreien gewesen sein; vielmehr scheint die Institution *Lehnswesen* den Ausschlag geben zu haben, denn das *beneficium*, welches Bor empfing, war wohl nichts anderes als ein Dienstlehen. Hundert Jahre später, nunmehr mit Bezug zum Herrschaftsgebiet der Mansfelder Grafen, ist ein ähnlicher Vorgang nachweisbar. In der oft angeführten Schenkungsurkunde für das Augustiner-Chorherrenstift auf dem Petersberg bei Halle vom 30. November 1156 wird ein Freier namens Tsazo genannt (*libero quodam Tsazone*), der dem Markgrafen Konrad Güter in Salzmünde, Pfützthal, Beesenstedt sowie in den Wüstungen Uden und Zedenitz aufgelassen hatte.<sup>24</sup> Intersoziale Gruppenbildung, Herrschaftsintegration und die Attraktivität der Dienstlehen haben diese Prozesse begleitet, wenn nicht gar beschleunigt.<sup>25</sup> Freilich ist darauf zu verweisen, dass die Beispiele, so paradigmatisch sie auch sein mögen, aus dem Übergangsbereich an der Saale bzw. dem Neusiedelland östlich der Saale stammen.

Eike von Repgow hat das Lehnssystem in der Heerschildordnung des Sachsenspiegels beschrieben. Die vom Autor des Sachsenspiegels erläuterte Hierarchie hat nichts mit der sogenannten Lehnspyramide zu tun, die stets in Schulbüchern sowie gelegentlich auch in der Fachliteratur beschrieben wird.<sup>26</sup> Die erste Stelle in der Heerschildordnung des Sachsenspiegels nimmt der König ein, der die geistlichen und weltlichen Fürsten, die Grafen und Herren sowie die Ritter und Bürger belehnt.<sup>27</sup> Der König steht an der Spitze der Lehnshierarchie. Auf der zweiten Stufe finden sich die geistlichen Fürsten, die Eike als die *bischofe, epte unde eptischinnen* bezeichnet. Nur sie allein dürfen die weltlichen Fürsten, die Grafen und Herren sowie den Niederadel und die Bürger belehnen. Unter ihnen stehen in der Rangfolge die weltlichen Fürsten als dritte Gruppe. Dazu sind die Herzöge, Pfalz-, Mark- und Landgrafen zu zählen. Sie können Vasallen des Königs und der geistlichen Fürsten sein; Lehen haben sie an diese grundsätzlich nicht zu vergeben. Kein Bischof darf Vasall eines Mark- oder Landgrafen sein. Dies ist deshalb hervorzuheben, da die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen spätestens im Laufe des 14. Jahrhunderts versucht haben, die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg zu mediatisieren. Dies dokumentiert zugleich, wie sich reale Machtpolitik und alltägliche Herrschaftspraxis

<sup>24</sup> CDS, I. Hauptteil, Abt. A, Bd. 2: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1100–1195, hrsg. von Otto Posse, Leipzig 1889, S. 178 (Nr. 262).

<sup>25</sup> HECHBERGER: Adel, Ministerialität und Rittertum (wie Anm. 6), S. 31.

<sup>26</sup> Vgl. die kritischen Hinweise bei: SPIESS: Lehnswesen in Deutschland (wie Anm. 1), S. 29; HANS FEHR: Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Leipzig 1906, S. 9–18.

<sup>27</sup> Sachsenspiegel (wie Anm. 7), Landrecht I 3, 2.

einerseits und das Lehnswesen andererseits widersprechen konnten – wobei in dieser Hinsicht der Konjunktiv hervorzuheben ist.<sup>28</sup>

Die Grafen und Herren selbst – und dies gilt auch für die Grafen von Mansfeld sowie für die mitteldeutschen Burggrafen – stehen in der Heerschildordnung des Sachsenspiegels unter dem König, den geistlichen Fürsten, den weltlichen Fürsten erst auf der vierten Stufe. Somit dürfen sie nur den Niederadel und die Bürger belehnen. Der Niederadel und die Bürger schließen die Hierarchie ab. Sie sind nur passiv lehnsfähig, können also Lehen empfangen und als Vasallen dienen, jedoch nicht als Lehnsherren auftreten. Sie dürfen ihre Lehen nicht an andere Herrschaftsträger weiter vergeben. Folglich können sie keine Gefolgschaft aufbauen. Der Niederadel – von Bürgern ganz zu schweigen – kann keine Vasallität begründen. Sie können ihre Lehen nur im System der Grundherrschaft an Bauern als Zinsgüter weiterreichen. Selbstverständlich war dies auch dem König, den geistlichen und weltlichen Fürsten sowie die Grafen und Herren möglich. Sie alle verfügten über reichlich Grundbesitz, den ihre Vögte verwaltet haben und der an zinspflichtige Bauern ausgegeben war. Lehnsvergabe unter Standesgleichen, also zwischen den Bischöfen oder zwischen den Grafen, gab es nicht. Allerdings war es nicht nur möglich, dass ein Vasall Lehen von mehreren Herren besaß, sondern es war die Regel. Teilweise betraf es die weltlichen Fürsten sowie vor allem die Grafen und Herren, wo ein einzelner Vasall bis zu 45 Lehnsherren haben konnte – der Ausdruck „dienen musste“ ist in einem solchen Fall wohl fehl am Platze.<sup>29</sup> Die sogenannte Mehrfachvasallität konnte das Treueverhältnis zwischen dem Herrn und dem Vasallen in dem Fall erheblich belasten, wenn die Herren des Vasallen einen Konflikt austrugen und sie ihren Vasallen zur Dienstpflicht aufforderten.<sup>30</sup> Im Hinblick auf die Harzgrafen kann dieses Phänomen detailliert bei den Grafen von Regenstein nachgezeichnet werden, die – ebenfalls wie die Mansfelder – Lehen von mehreren Herren trugen und zugleich eine eigene Vasallität begründet haben. Nachdrücklich unterstreichen es die Lehensverzeichnisse des Grafen Heinrich I. von Regenstein von 1212/27.<sup>31</sup>

<sup>28</sup> Zur Debatte über die Wirkmacht des Lehnswesens in der alltäglichen Herrschaftspraxis des Hoch- und Spätmittelalters vgl. SPIESS: Lehnswesen in Deutschland (wie Anm. 1), S. 16, Anm. 2.

<sup>29</sup> LIPPERT: Lehnbücher (wie Anm. 3), S. 24.

<sup>30</sup> SPIESS: Lehnswesen in Deutschland (wie Anm. 1), S. 33–36.

<sup>31</sup> LUTZ FENSKE/ULRICH SCHWARZ (Hrsg.), Das Lehnsverzeichnis Graf Heinrichs I. von Regenstein 1212/1227. Gräflische Herrschaft, Lehen und niederer Adel am Nordostharz, Göttingen 1990.

## II. DIE LEHNSBEZIEHUNGEN DER MANSFELDER GRAFEN ZUM RÖMISCH-DEUTSCHEN KÖNIG

Die einleitend beschriebene ständespezifische Abstufung findet ihren Niederschlag ebenfalls in den Lehnsbeziehungen des Mansfelder Grafenhauses. Über seine Verbindungen zum Königtum sowie zum Magdeburger Erzbischof liegen bis zum ausgehenden 12. Jahrhundert nur fragmentarische Nachrichten vor.<sup>32</sup> Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts haben sich die Mansfelder Grafen zunehmend emanzipiert und eigenständig Herrschaft aufgebaut. Zum Jahre 1238 begegnet die Formulierung *in territorio castri Mannesfelt*.<sup>33</sup> Wenige Jahre zuvor, im Jahre 1229, war mit dem Grafen Burchard I. die ältere Linie der Mansfelder Grafen im Mannesstamm ausgestorben.<sup>34</sup> Das Erbe trat Burchards Schwiegersohn Burchard II. an. Er war Burggraf zu Querfurt und mit Sophie, der Tochter des alten Grafen vermählt. Infolge der Herrschaftsübernahme legte er seinen Burggrafentitel ab und testierte fortan als Graf von Mansfeld. Namengebend wurde somit die auf dem Bergsporn oberhalb von Leimbach thronende Burg. Ursprünglich war an diesem Ort das Kloster Fulda begütert, bis im Jahr 973 tauschweise dieser Besitz an Magdeburg übergang. Daneben scheint aber auch die ältere Linie der Mansfelder Grafen an diesem Ort über Allod verfügt zu haben.<sup>35</sup> Teile des alten Hassegaus sowie die Allodien um die Burg Mansfeld bildeten den Ausgangspunkt für die territoriale Entwicklung, denn die Grafen haben es seit dem 13. Jahrhundert verstanden, eine kompakte Herrschaft um ihre Burg aufzubauen. Beginnend mit Seeburg im Jahre 1287 erwarben sie geraume Zeit später die Burgen, Sprengel und Gerichte von Bornstedt, Schraplau und Arnstein. Im 14. Jahrhundert gehörte ihnen zwischenzeitlich auch die Burg Allstedt und Morungen. Schließlich folgten im 15. Jahrhundert Rammelburg, Hettstedt, Wippra, Friedeburg mit Salzmünde, Artern und Heldrungen.<sup>36</sup> Es wird zu zeigen sein, dass die Grafen infolge des Besitzerwerbs mannigfache Lehnsbeziehungen eingegangen sind.

Selbstverständlich waren die Grafen von Mansfeld Vasallen des römisch-deutschen Königs. Ein erstes Zeugnis ist die am 3. Mai 1215 anlässlich des Hoftages zu Andernach von

<sup>32</sup> ERICH HEMPEL: Die Stellung der Grafen von Mansfeld zum Reich und zum Landesfürstentum (bis zur Sequestration). Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung, Halle/Saale 1918, S. 1–3.

<sup>33</sup> MAX KRÜHNE: Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, Halle/Saale 1888, S. 416 (Nr. VII 67).

<sup>34</sup> Graf Burchard I. regierte ca. zwischen 1183 und 1229. Nachfolgend werden bei den Grafen die Regierungsjahre angegeben. Zum Stammbaum des Grafenhauses vgl. HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 86.

<sup>35</sup> ELISABETH SCHWARZE-NEUSS: Weltliche Herrschaft und Burgen der Erzbischöfe von Magdeburg. Teil 3 (1107–1152), in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e.V. 20 (2011), S. 7–97, hier S. 85; KARL KRUMHAAR: Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen, Eisleben 1872, S. 17–22.

<sup>36</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 3.

König Friedrich II. ausgestellte Urkunde.<sup>37</sup> In diesem Diplom resigniert Graf Burchard I. zugunsten des Reiches auf die an der Saale gelegene Burg Schkopau und auf 120 dazugehörige Hufen. Den gesamten Besitz hatte der Mansfelder als Lehn inne. König Friedrich II. schenkte nach der Resignation umgehend Burg und Hufen dem Magdeburger Erzbischof für treu geleistete Dienste. Wahrscheinlich – davon ist in der Urkunde jedoch nicht die Rede – belehnte der Erzbischof daraufhin den Mansfelder mit diesem Komplex, so dass die Schenkung zu einem veränderten Lehnsverhältnis führte. Am selben Tag erbat Graf Burchard den König, ihm zwölf Hufen in Kloschwitz bei Seeberg tauschweise gegen ebenso viele Hufen zu Frankenrode bei Querfurt zu überlassen.<sup>38</sup> Auch dieser Gütertausch war ins Lehnswesen eingebunden. Vollständige Lehnbriefe, welche die Könige für die Mansfelder Grafen ausgestellt haben, sind erst aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Sie spiegeln die komplizierten verfassungs- und besitzrechtlichen Verhältnisse der Zeit wider.

So belehnte Ludwig der Bayer am 22. Januar 1323 zu Regensburg den Grafen Burchard V. (1310–1330) mit Burg und Stadt Allstedt, dem Schloss Morungen sowie mit den alten Gaugerichtsstätten in Quenstedt und Helfra.<sup>39</sup> Vor allem die Belehnung mit Allstedt – das als Reichsgut zur Pfalzgrafschaft Sachsen gehört hatte – offenbart, in welchem Maße das Lehnswesen politisch instrumentalisiert werden konnte. So wies Ludwig der Bayer 1329 den Grafen Burchard V. an, hinsichtlich der Belehnung Allstedts zukünftig bei seinem Sohn, dem Markgrafen Ludwig d. Ä. von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach, nach-zusuchen. Für diesen Fall entband der Kaiser den Grafen von seinem Treueeid und wies ihn an den Markgrafen von Brandenburg. Lehnsrechtlich war dies nicht anfechtbar, hatte doch der Kaiser ein Reichslehn an einen weltlichen Fürsten vergeben. Für den Grafen bedeutete dies jedoch, dass er nunmehr Vasall des Markgrafen von Brandenburg war – zumindest solange er Allstedt als Lehn trug. Dieses Beispiel verdeutlicht die Hausmachtspolitik der Wittelsbacher in der Mark Brandenburg. Nach wenigen Jahren wurde dem Mansfelder Grafen jedoch die alte Königspfalz entzogen, und er schied aus dem Lehnsverband Brandenburgs aus.<sup>40</sup>

Nun kann es nicht ein Anliegen dieser Miscelle sein, alle Lehnbriefe, die im Zusammenhang mit den Mansfelder Grafen stehen, anzuführen, geschweige denn auszuwerten. Allein die Lehnsakten der Grafschaft Mansfeld umfassen im Landeshauptarchiv Magdeburg für die Jahre 1484 bis 1823 über 15 laufende Meter. Die Akten der Ober- und Mittelbehörden

<sup>37</sup> Regesta Imperii V. Jüngere Staufer 1198–1272. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard, bearb. und hrsg. von Johann Friedrich Böhmer et al., Innsbruck 1881 (ND Hildesheim 1971), Bd. 1, Nr. 797.

<sup>38</sup> Regesta Imperii V, 1 (wie Anm. 37), Nr. 798.

<sup>39</sup> Regesten Kaiser Ludwig des Bayern (1314–1347). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Heft 8: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Österreichs, bearb. von Johannes Wetzel, Köln 2008, Nr. 71.

<sup>40</sup> ERICH HEINZE: Die Entwicklung der Pfalzgrafschaft Sachsen bis ins 14. Jahrhundert, in: Sachsen und Anhalt 1 (1925), S. 20–63, hier S. 52 f.; HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 9 f.; ERICH HARTUNG: Die äußere Geschichte des Amtes Allstedt 1496–1575, Jena 1931, S. 1 f.

von Mansfeld und Querfurt belaufen sich sogar auf knapp 25 laufende Meter und setzen im Spätmittelalter ein. Der Urkundenbestand umfasst für die Jahre 1109 bis 1811 über 1 700 Stück.<sup>41</sup> Aufgrund der Materialfülle können daher nur exemplarisch einzelne Belehnungen diskutiert werden, um auf bestimmte Probleme hinzuweisen. Dies gilt beispielsweise für ein Privileg Kaiser Karls IV. für den Grafen Gebhard II. (1354–1376) vom 28. Juni 1364.<sup>42</sup>

Dieses Diplom kann durchaus in lehnsrechtliche Zusammenhänge gestellt werden. Es besitzt eine herausragende Rolle für den Mansfelder Bergbau und dokumentiert die soziale und verfassungsrechtliche Stellung, die den Mansfelder Grafen unterhalb des Reichsfürstenstandes im Spätmittelalter zugewiesen wurde. Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts entspann sich ein Streit über jene Urkunde, wobei die Frage erörtert wurde, ob es sich bei ihr um einen Lehnbrief handelt.<sup>43</sup> Aus einer formal rechtspositivistischen Blickweise betrachtet, wäre dem durchaus beizupflichten. Immerhin belehnte Karl IV. Gebhard von Mansfeld mit „dem Bann seiner Grafschaft, den Kupferbergwerken und dem Berggericht“.<sup>44</sup> Das Privileg dokumentiert die soziale Kohäsion des Lehnswesens, das eingangs als „die Gesamtheit der rechtlichen Bestimmungen für das Verhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall“ (Karl-Heinz Spieß) definiert wurde. Immerhin hatten die Grafen das Bergregal in ihrer Grafschaft usurpiert.<sup>45</sup> Ein möglicher Einwand, dass auch die Markgrafen von Meißen hinsichtlich des Freiburger Bergbaus das Bergregal widerrechtlich in Besitz genommen haben, kann mit dem Hinweis auf das ihnen bereits 1185 verliehene Bergregal entkräftet werden. Im obersächsisch-meißnischen Bergbau lassen sich wenige Beispiele finden, welche die Verleihung des Bergregals an weltliche und geistliche Fürsten belegen.<sup>46</sup> Hingegen gehörten die Mansfelder eben nicht dem Reichsfürstenstand an, so dass sie sich 1364 um die Privilegierung seitens des Königs bemüht haben. Zwar ist die Urkunde vom 28. Juni 1364 streng genommen kein Lehnbrief für die gesamte Grafschaft als Reichslehn, aber das Diplom stellte Schutz und Schirm in Aussicht und bot eine gewisse Rechtssicherheit.

Die verfassungsrechtliche Stellung des Grafenhauses war entscheidend, um bei Karl IV. nachzusehen. Mit der im Jahre 1364 erlangten Rechtssicherheit stellte sich Graf Gebhard II. unter königlichen Schutz. Dass es dieses Schutzes dringend bedurfte, belegen die Aktivitäten der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen sowie der

<sup>41</sup> Vgl.: Bestandsübersicht Landeshauptarchiv Magdeburg, Landesregierung im Herzogtum Magdeburg. Abteilung 5 c: Lehnsakten der Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hoheit (1484–1823). Inkorporierte reichsständische Gebiete (Barby, Mansfeld, Querfurt, Henneberg), U 11: Grafschaft Mansfeld und Herrschaft bzw. Fürstentum Querfurt (1109–1811).

<sup>42</sup> WALTER MÜCK: Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Bd. 2: Urkundenbuch des Mansfelder Bergbaus, Eisleben 1910, S. 4 f. (Nr. 3).

<sup>43</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 11–15.

<sup>44</sup> Regesta Imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmer's, hrsg. und ergänzt von Alfons Huber, Innsbruck 1877 (ND Hildesheim 1968), S. 330 (Nr. 734).

<sup>45</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 14.

<sup>46</sup> HUBERT ERMISCH: Das sächsische Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887, S. XIV–XVI, XXII.

askanischen Herzöge von Sachsen im 14. Jahrhundert. Die Wettiner versuchten nicht nur konkurrierende Gewalten zu mediatisieren, sondern sie stellten ausdrücklich das Bergregal, besonderes bei den Grafen und Herren, infrage. Aus diesem Grund lagen sie 1337 mit dem Haus Reuß im Streit.<sup>47</sup> Und im Jahre 1392 hatte es Landgraf Balthasar von Thüringen sogar verstanden, die Hoheitsrechte der Grafen von Stolberg bezüglich des Bergbaus stark einzuschränken. Balthasar gelang es, im Stolberger Bergbau den halben Bergzehnt an sich zu bringen und die Teilhabe an Abbaurechten zu erlangen.<sup>48</sup> Insofern war es für die Grafen von Mansfeld existenzsichernd, dass sie sich ihre Rechte vom römisch-deutschen König mittels Lehnbrief haben bestätigen lassen. Die Lehnbriefe, die im Wortlaut übrigens oftmals unverändert blieben, versinnbildlichen somit weniger Abhängigkeiten und Dienstverhältnisse, sondern vielmehr Schutz und Schirm gegenüber jenen reichsständischen Nachbarn, die auf Mediatisierung drängten – insbesondere gilt es für die zuweilen aggressiv vorgehenden Wettiner. Die reichsrechtliche Anerkennung des Mansfelder Territoriums ermöglichte – zumindest zwischen 1346 und dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts – dem Grafenhaus, den Grenz- und Gebietsforderungen der Wettiner sowie bis 1423 der Askanier entgegenzutreten.<sup>49</sup> Folgerichtig hielten sich einige Mansfelder Grafen, vor allem in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nicht nur in der Nähe der römisch-deutschen Könige auf, sondern sie begleiteten diese über längere Zeit auch auf ihren Reisewegen. Ganz bewusst suchten die Grafen die Nähe des Königs. Auf diesen Reisen suchten sie dann stets aufs Neue nach, sich ihre hergebrachten Privilegien bestätigen und erneuern zu lassen.<sup>50</sup>

### III. DIE LEHEN DER GRAFEN VON MANSFELD

Es entspricht voll und ganz den Angaben des Sachsenspiegels, dass Grafen und Herren nicht nur vom König belehnt wurden, sondern eben auch von den geistlichen und weltlichen Fürsten. Tatsächlich trugen die Mansfelder Grafen Lehen der Erzbischöfe von Magdeburg, der Bischöfe von Halberstadt und der Herzöge von Sachsen. An dieser Stelle können bei weitem nicht alle Belehnungen und Lehnserneuerungen in positivistischer Manier aufgezählt werden. Vielmehr sollen all jene Herrschaften und Gerichtssprengel genannt werden, welche die Grafen von Mansfeld als Lehen innehatten. Den Ausgangspunkt aller

<sup>47</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 15.

<sup>48</sup> JÖRG BRÜCKNER: Zwischen Reichsständschaft und Standesherrschaft. Die Grafen von Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210–1815), Halle/Saale 2005, S. 171–177.

<sup>49</sup> HERBERT HELBIG: Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, 2. Aufl., Köln et al. 1980, S. 124 f.

<sup>50</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 16–21.



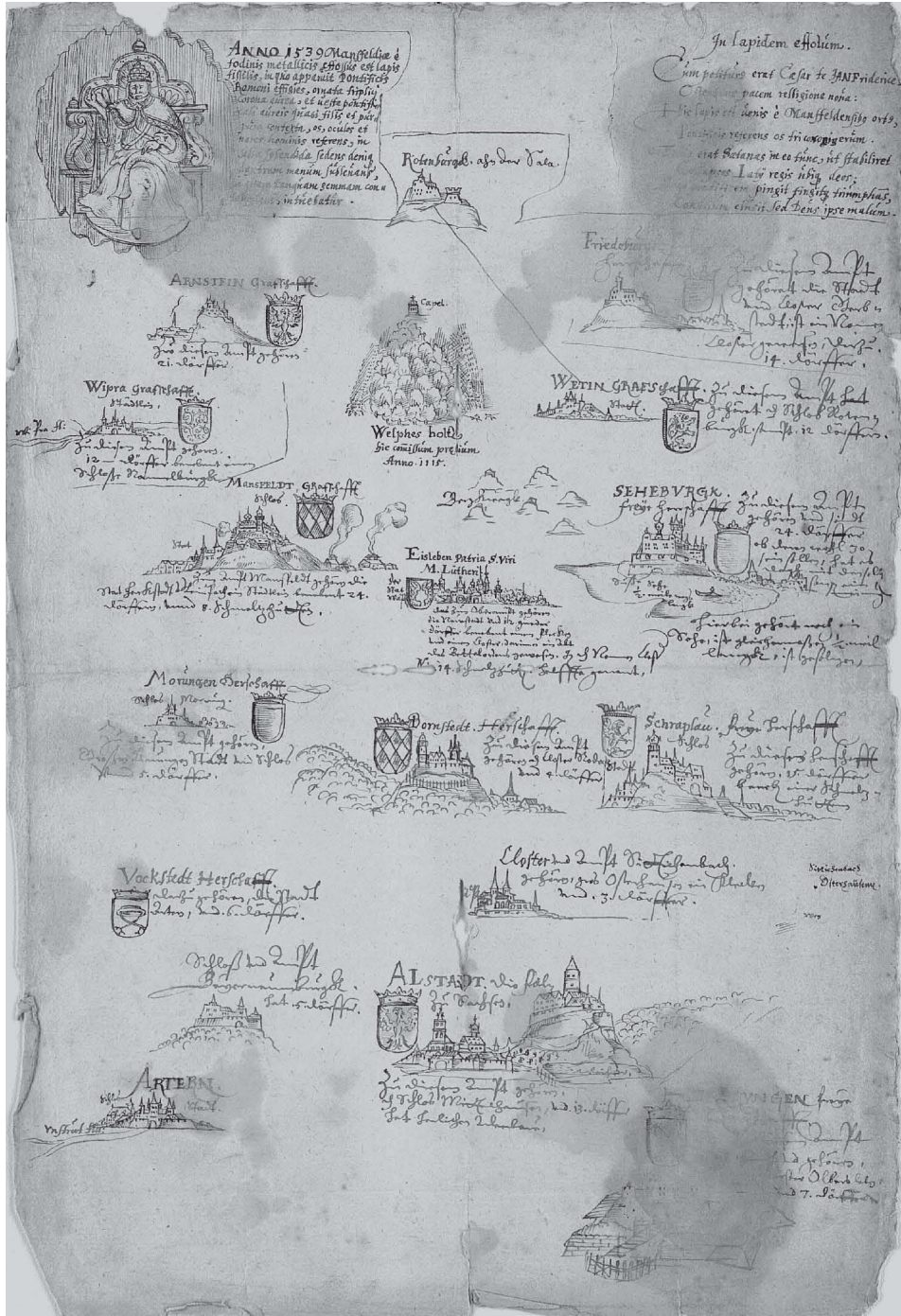


Abb. 1: Herrschaften und Ämter der Grafschaft Mansfeld im 16. Jahrhundert  
Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, Slg. 1 Allgemeine Kartensammlung, AVNr. 4.

Überlegungen stellt eine Federzeichnung aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts dar, auf der alle Herrschaften und Ämter der Grafschaft aufgezeichnet sind. Diese Federzeichnung war der Forschung bisher unbekannt; auf den Fund hat Andreas Stahl jüngst hingewiesen (Abb.).<sup>51</sup> Sieht man einmal vom Allodialbesitz der Grafen um Mansfeld und Eisleben ab, so setzte sich ihre Grafschaft am Ende des Mittelalters aus elf größeren Herrschaften und Gerichtssprengeln zusammen, die sie lehnsweise besaßen. In alphabetischer Folge sollen sie kurz vorgestellt werden, wobei die territoriale Struktur des 16. Jahrhunderts als Grundlage dient. Die Grafschaft war nach der Teilung von 1501 in Mansfeld-Vorderort (Ämter Heldrungen, Artern, Arnstein, Friedeburg, Bornstedt und Teile der Ämter Mansfeld und Eisleben), in Mansfeld-Mittelort (Ämter Seeburg, Morungen und der Hälfte des Amtes Schraplau) sowie in Mansfeld-Hinterort mit den Ämtern Rammelburg, Rothenburg, der anderen Hälfte von Schraplau sowie seit 1526 wieder mit dem Gebiet um Allstedt unterteilt.<sup>52</sup>

*Allstedt.* Allstedt war altes Reichsgut. Graf Burchard VI. von Mansfeld ist 1316 erstmals im Besitz von Allstedt nachweisbar.<sup>53</sup> Oben wurde bereits gesagt, dass König Ludwig 1323 auf Ersuchen des Grafen Burchard diesen mit Allstedt, dem Schloss Morungen sowie den Gerichtsstätten in Quenstedt und Helfta belehnt hat. Ferner wurde darauf verwiesen, dass Ludwig der Bayer den Mansfelder Grafen 1329 mit diesem Lehn an den Markgrafen Ludwig d. Ä. von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach verwies und dass diese Lehnsbeziehung nach wenigen Jahren erlosch. Offensichtlich wurde sie durch eine Afterlehnsbeziehung ersetzt und zwar in der Weise, dass Karl IV. Allstedt nach 1348 an den askanischen Herzog Rudolf I. von Sachsen mit der Auflage vergab, Allstedt als Afterlehn an die Grafen von Mansfeld weiter zu reichen. 1363 fiel Allstedt an die Askanier zurück und erscheint in jenem Jahr letztmalig als Reichslehn. 1369 verkaufte Herzog Rudolf II. von Sachsen Allstedt mit Zubehör an Gebhardt XIV. von Querfurt. Beim Verkauf wurde die Pfalzgrafenwürde ausdrücklich ausgenommen; sie verblieb wie die Oberlehnsherrschaft bei den askanischen Herzögen von Sachsen. Nach ihrem Aussterben 1423 wurden bekanntlich die Wettiner damit belehnt.<sup>54</sup> Nach dem Aussterben der Querfurter 1496 fiel die Pfalz Allstedt als erledigtes Lehn an den Kurfürsten Friedrich III. von Sachsen zurück. Von 1496 bis 1526 war es ein kursächsisch-ernestinisches Amt, bevor Kurfürst Johann 1526 das Amt Allstedt an den Grafen

<sup>51</sup> ANDREAS STAHL: Die Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld *en miniature*, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e. V. 19 (2010), S. 396–417.

<sup>52</sup> MARION EBRUY: Die Verwaltung der Grafschaft Mansfeld durch Oberaufseher des Kurfürstentums Sachsen von der Sequestration der Grafschaft Mansfeld 1570 bis zum Aussterben des Grafengeschlechts 1780, phil. Diss. Universität Leipzig 1992 (masch.).

<sup>53</sup> MICHAEL GOCKEL: Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters. Bd. 2: Thüringen, Göttingen 2000, S. 35.

<sup>54</sup> GOCKEL: Königspfalzen (wie Anm. 53), S. 36.

Albrecht VII. von Mansfeld verpachtete. Kurfürst Johann Friedrich belehnte ihn schließlich 1533 damit erblich.<sup>55</sup> In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehörten zum Amt Allstedt auch das Schloss Mittelhausen sowie dreizehn Dörfer mit „herrlichem Ackerbau“.<sup>56</sup>

*Arnstein mit Hettstedt.* Die Grafschaft Arnstein war im Jahre 1387 von den Mansfelder Grafen gekauft worden. Es war eine Allodialgrafschaft, die nach dem Eintritt des Grafen Walter IX. von Arnstein in den Deutschen Orden (um 1292/93) an die Grafen von Falkenstein gekommen war.<sup>57</sup> Nach dem Aussterben der Falkensteiner (1334) gelangte die Grafschaft in der Mitte des 14. Jahrhunderts an die Grafen von Regenstein. Nach Ende der Halberstädter Bischofsfehde mussten die Regensteiner 1351 die Burg Arnstein und Hettstedt mit dem Kupferberg an die Bischöfe von Halberstadt abtreten. 1387 kauften die Mansfelder schließlich die Grafschaft Arnstein, die eine abgerundete Herrschaft mit 36 Ortschaften war. 1394 erlangten die Grafen von Mansfeld die Pfandherrschaft über das Schloss Hettstedt mit Zubehör vom Bischof von Halberstadt.<sup>58</sup> Infolge der Verpfändung der Burg Hettstedt entspann sich ein lehns- und pfandrechtlicher Streit zwischen dem Bischof und der Stadt Hettstedt einerseits und den Mansfelder Grafen andererseits. Diesen Streit nutzte 1439 Kurfürst Friedrich II. von Sachsen aus. Er eroberte Burg und Stadt Hettstedt und gab sie den Grafen von Mansfeld als Lehn,<sup>59</sup> so dass Hettstedt rechtlich aus der Grafschaft Arnstein herausgelöst war. Formaljuristisch – wenn man diesen anachronistischen Begriff für das späte 14. und frühe 15. Jahrhundert benutzen darf – waren Teile des Arnsteiner Güterkomplexes allodial geblieben. Ansonsten trugen die Grafen von Arnstein vornehmlich Magdeburgische Lehen. Spätestens nach 1439 versuchte Kursachsen – nicht zuletzt infolge der wechselhaften Besitzgeschichte und des Streites um die Burg Hettstedt –, die Oberlehnsherrschaft über die Burg Arnstein *mit Zugehörung* zu erlangen. Kurfürst Friedrich II. setzte sich schließlich im Jahre 1442 durch.<sup>60</sup> Auf der Federzeichnung wird betont: „Arnstein, Grafschaft. Zu diesem Amt gehören 21 Dörfer.“<sup>61</sup> Die geringere Anzahl an Dörfern im Vergleich zum Jahr 1387 wird man mit unbedeutenden Gebietsveränderungen oder – und dies ist wahrscheinlicher – mit dem spätmittelalterlichen Wüstungsprozess erklären müssen.<sup>62</sup>

<sup>55</sup> HARTUNG: Geschichte des Amtes Allstedt (wie Anm. 40), S. 28–35.

<sup>56</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 412.

<sup>57</sup> GERD HEINRICH: Die Grafen von Arnstein, Köln et al. 1961, S. 51 f.

<sup>58</sup> HELBIG: Ständestaat (wie Anm. 49), S. 127; REINHARD SCHMITT: Zur Geschichte und Baugeschichte der Burg Arnstein, Kreis Mansfelder Land, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e. V. 10 (2001), S. 33–135, hier S. 36 f.

<sup>59</sup> NEUSS: Besiedlungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 355; ERICH NEUSS: Art., „Hettstedt“, in: Handbuch der Historischen Stätten. Elfter Bd.: Provinz Sachsen-Anhalt, hrsg. von Berent Schwinekörper, 2. überarb. und ergänzte Aufl., Stuttgart 1987, S. 211 f.

<sup>60</sup> CYRIACUS SPANGENBERG: Mansfeldische Chronik, Leipzig 1572, fol. 380 v (Kap. 326); SCHMITT: Burg Arnstein (wie Anm. 58), S. 36.

<sup>61</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 404.

<sup>62</sup> NEUSS: Besiedlungsgeschichte des Saalkreises und des Mansfelder Landes (wie Anm. 10), S. 238–240.

*Artern und Voigtstedt.* Beide Burgen liegen wie auch das nahe Heldrungen am strategisch wichtigen Unstrut-Durchbruch zwischen Hainleite und Hoher Schrecke/Schmücke. Schon vor der Besiedlung der Goldenen Aue wurden die Burgen Artern und Voigtstedt, die am Rande der Überflutungsgebiete von Unstrut und Kleiner Helme liegen, im 12. Jahrhundert erbaut.<sup>63</sup> Um Voigtstedt besaßen die Landgrafen von Thüringen, das Kloster Walkenried sowie eine Nebenlinie der Grafen von Stolberg Güter, die Lehen des Reiches waren.<sup>64</sup> Die Voigtstedter Linie der Stolberger versuchte im November 1268 Schloss und Dorf Voigtstedt an den Magdeburger Erzbischof Konrad II. zu verkaufen. Gesichert ist, dass die Grafen von Hohnstein um 1298 bzw. spätestens 1310 Voigtstedt in Besitz genommen haben.<sup>65</sup> Zur selben Zeit setzten sich die Grafen von Hohnstein auch in Artern fest, allerdings verkauften sie Burg Artern um 1310 an die Herren von Heldrungen.<sup>66</sup> Am 9. Juni 1346 erwarb Erzbischof Otto von Magdeburg von den Heldrungen das Dorf Schönfeld bei Artern.<sup>67</sup> Wohl um die Mitte des 14. Jahrhunderts und unter der Herrschaft der Magdeburger Erzbischöfe sind die Sprengel Artern und Voigtstedt vereint worden.

Der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vereinte Herrschaftskomplex kam als Magdeburgisches Lehn 1390 an die Herren von Querfurt. 1443 wurde er von Querfurt an Magdeburg verpfändet und schließlich am 31. Mai 1448 an die Grafen von Hohnstein und die Grafen von Mansfeld für 12 000 rheinische Gulden verkauft. Die Lehnsherrschaft der Magdeburger Erzbischöfe ist seit dem 14. Jahrhundert unstrittig. Zwischen 1448 und 1477 unterstand die Herrschaft Artern und Voigtstedt gemeinsam den Grafen von Hohnstein und Mansfeld. Seit 1477 vermehrten sich kleinere Teilungen und Besitzverschiebungen, wohl infolge finanzieller Not bei den Hohnsteinern. Schließlich verkaufte Ernst von Hohnstein 1483 seinen Anteil an Mansfeld. Allerdings waren die Mansfelder erst 1510 endgültig alleiniger Besitzer der Herrschaft.<sup>68</sup> Im 16. Jahrhundert unterstand sie Mansfeld-Vorderort. Der Autor der Federzeichnung notierte: „Vockstedt, Herrschaft. Dazu gehören die Stadt Artern und sechs Dörfer“.<sup>69</sup>

<sup>63</sup> OSKAR AUGUST: Niederländische (Flämische) Einflüsse in Siedlungen und Flurnamen. Kartenblatt und Beiheft 26, in: Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes. 2., völlig neubearbeitete Aufl. des Mitteldeutschen Heimatatlas, hrsg. von Otto Schlüter und Oskar August, Leipzig 1958, S. 94–102, hier S. 95 f.

<sup>64</sup> BRÜCKNER: Reichsstandschaft und Standesherrschaft (wie Anm. 48), S. 44 f.

<sup>65</sup> EDUARD JACOBS: Beiträge zur Geschichte von Artern und Voigtstedt, in: Neue Mitteilungen auf dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, 12 (1869), S. 1–52, hier S. 27 f.; BRÜCKNER: Reichsstandschaft und Standesherrschaft (wie Anm. 48), S. 45 f.

<sup>66</sup> JACOBS: Geschichte von Artern und Voigtstedt (wie Anm. 65), S. 28; HELGE WITTMANN: Im Schatten der Landgrafen. Studien zur adeligen Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Thüringen, Weimar 2008, S. 167 f.

<sup>67</sup> JACOBS: Geschichte von Artern und Voigtstedt (wie Anm. 65), S. 28 f.

<sup>68</sup> JACOBS: Geschichte von Artern und Voigtstedt (wie Anm. 65), S. 29–37.

<sup>69</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 410.

*Bornstedt.* Nach dem Erwerb der Herrschaft Seeburg (1287) war Bornstedt der zweit-älteste Sprengel, der 1301 von den Mansfelder Grafen erworben wurde. Auf der Federzeichnung des 16. Jahrhunderts ist dazu vermerkt: „Bornstedt. Herrschaft. Zu diesem Amt gehören auch Kloster Roda und vier Dörfer“.<sup>70</sup> Bornstedt war ursprünglich Reichsgut.<sup>71</sup> Im 12. Jahrhundert gelangte es an die Grafen von Mansfeld, die Bornstedt 1202 an Magdeburg verkaufen. Spätestens seit dem 13. Jahrhundert lag die Lehnsherrschaft beim Erzbischof von Magdeburg. 1301 kaufte Burchard VI. Bornstedt von denen von Gatersleben; seither blieb es im Besitz des Hauses Mansfeld. 1502 stiftete Graf Philipp II. von Mansfeld-Vorderort eine Seitenlinie mit der Residenz in Bornstedt.<sup>72</sup>

*Friedeburg mit Salzmünde und Wettin.* In der Mitte des 15. Jahrhunderts gelang es den Mansfelder Grafen, sich endgültig nördlich von Halle festzusetzen. Die Burg Friedeburg, am Einfluss der Schlenze in die Saale gelegen, war im 11. Jahrhundert Herrschaftsmittelpunkt einer Allodialgrafschaft, die jedoch bald den Bischöfen von Halberstadt angetragen wurde. Die Herrschaft befand sich im 12. Jahrhundert für einige Jahre im Besitz der alten Mansfelder Grafen aus dem Hoyerschen Stamm. Um 1280 belehnte Bischof Volrad von Halberstadt die Edelfreien von Hadmersleben mit Friedeburg. Am 25. April 1316 trat der Halberstädter Bischof die Lehnsherrschaft an die Erzbischöfe von Magdeburg ab. Am selben Tag wies der Bischof von Halberstadt die von Hadmersleben an, Friedeburg vom Magdeburger Erzbischof zu Lehen zu nehmen.<sup>73</sup> Bis 1442 wechselten sich die Besitzer in rascher Folge ab, bevor die Mansfelder Grafen Gebhardt und Volrad Friedeburg und den Burgbezirk Salzmünde für 14 000 Meißner Schock Groschen vom Magdeburger Erzbischof Günther II. käuflich erwarben. Allerdings mussten die Mansfelder Friedeburg nochmals verpfänden, bevor es Graf Gebhardt von Mansfeld 1453 endgültig einlösen konnte. 1468 und 1477 wurde das Grafenhaus vom Magdeburger Erzbischof mit Friedeburg belehnt.<sup>74</sup> Salzmünde war gemeinsam mit Wettin nach einer wechselvollen Besitzgeschichte vom (letzten) Grafen von Brehna und Wettin, Otto IV. von Wettin, 1288 an das Erzstift Magdeburg verkauft worden.<sup>75</sup> Salzmünde wurde als Lehn von den Magdeburger Erzbischöfen an die von Hadmersleben ausgegeben.

<sup>70</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 409.

<sup>71</sup> SCHWARZE-NEUSS: Weltliche Herrschaft und Burgen (wie Anm. 35), S. 86.

<sup>72</sup> RICHARD JECHT: Geschichte von Bornstedt, in: Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld in Eisleben 20 (1906), S. 1–57, hier S. 43–48.

<sup>73</sup> HEINER SCHWARZBERG: Zu Geschichte und baulicher Entwicklung von Schloss Friedeburg im Mansfelder Land, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e.V. 11 (2002), S. 217–238, hier S. 221.

<sup>74</sup> SCHWARZBERG: Geschichte von Schloss Friedeburg (wie Anm. 73), S. 222.

<sup>75</sup> OTTO POSSE: Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin. Ernestinischer und Albertinischer Linie mit Einschluß der regierenden Häuser von Großbritannien, Belgien, Portugal und Bulgarien. Mit Berichtigungen und Ergänzungen der Stammtafeln bis 1993 von Manfred Kobuch, Leipzig 1994, Tafel 3.

Die Burg Wettin scheint ein beliebtes Pfandobjekt der Erzbischöfe gewesen zu sein. Die Besitzgeschichte wird durch die Unterteilung in eine gräfliche Unterburg und die Oberburg erschwert. Wettin wie auch Friedeburg und Salzmünde blieben allzeit erzbischöfliche Lehn. Erst 1550 ging die Burg Wettin in den Besitz des Hauses Mansfeld über. Friedeburg und Salzmünde gelangten bei der Mansfeldischen Erbteilung von 1501 zu Vorderort. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Mansfeldische Besitz an der Saale über die Ämter bzw. Schlösser Rothenburg und Friedeburg verwaltet. Auf der federgezeichneten Karte ist dazu zu lesen: Wettin, Grafschaft (und) Stadt. Zu diesem Amt gehört das Schloss Rothenburg zusammen mit zwölf Dörfern. Friedeburg, Freiherrschaft. Zu diesem Amt gehören Stadt und Kloster Gerbstedt, das ein Nonnenkloster gewesen ist, dazu 14 Dörfer.<sup>76</sup>

*Heldrungen.* Die Herrschaft Heldrungen mit der gleichnamigen Stammburg der Herren von Heldrungen war offensichtlich Allodialgut, obgleich am Ort bis zu Beginn des 11. Jahrhunderts Reichsgut vorhanden war.<sup>77</sup> Lehnbriefe über die Burg Heldrungen haben sich jedenfalls nicht erhalten. Im Jahr 1412 gingen Burg und Herrschaft den Herren von Heldrungen verlustig.<sup>78</sup> Der Hintergrund war der sogenannte Fleglerkrieg, benannt nach einer zwischen 1407 und 1411 begründeten Adelsgesellschaft, die als Zeichen einen Dreschflegel führte. Zu dieser Gesellschaft gehörten einige wenige hoch- und niederadlige Männer aus dem nördlichen Thüringen und dem Harz, die sich gegen die Markgrafen Friedrich IV. und Wilhelm II. von Meißen verschworen hatten. Mittels Fehde überzogen die Flegler das Land, so dass die Markgrafen, unterstützt von den größeren Städten und dann wohl auch vom Landgrafen Friedrich dem Friedfertigen, im August 1412 diesem Treiben ein Ende setzten.<sup>79</sup> Heinrich V. von Heldrungen wurde seiner Herrschaft enthoben. In einem Tausch gelangte die Herrschaft Heldrungen mit Wiehe als wettinisches Lehn an den Grafen Heinrich von Hohnstein.<sup>80</sup> Schließlich verkaufte Graf Hans von Hohnstein die Herrschaft Heldrungen 1479 an seinen Stiefvater, den Grafen Gebhard V. von Mansfeld, der schließlich 1483/84 vom Kurfürsten Ernst und dem Herzog Albrecht von Sachsen mit

<sup>76</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 403.

<sup>77</sup> WITTMANN: Im Schatten der Landgrafen (wie Anm. 66), S. 106–113, 157–171.

<sup>78</sup> HENNING STEINFÜHRER: „... mit statrechten zu begnaden und zu begaben“. Zur Verleihung des Stadtrechts an Heldrungen durch Kaiser Karl V. im Jahre 1530, in: Festschrift anlässlich des Jubiläums 475 Jahre Stadtrecht Heldrungen, Petersberg 2005, S. 6–31, hier S. 12.

<sup>79</sup> ANDREAS RANFT: Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im Spätmittelalterlichen Reich, Sigmaringen 1994, S. 206; ERNST SCHUBERT: Die Harzgrafen im ausgehenden Mittelalter, in: Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Hrsg.), Hochadlige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600): Formen – Legitimation – Repräsentation, Stuttgart 2003, S. 13–115, hier S. 34; BRÜCKNER: Reichsstandschaft und Standesherrschaft (wie Anm. 48), S. 88 f.

<sup>80</sup> CDS, I. Hauptteil, Abt. B, Bd. 3: Urkundenbuch der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen (1407–1418), hrsg. von Hubert Ermisch, Leipzig 1909, S. 248 f. (Nr. 277).

der Herrschaft belehnt wurde.<sup>81</sup> Im 16. Jahrhundert umfasste die Herrschaft Heldrungen sechs Dörfer und das säkularisierte Benediktinerkloster Oldisleben.<sup>82</sup>

*Morungen.* Die Burg Morungen mit Zubehör war der Hoyerschen Dynastie des alten Mansfelder Grafenhauses im Jahr 1112 übereignet worden. Nach dem Tod des Grafen Hoyer in der Schlacht am Welfesholz gelangte diese Burg 1115, wie auch andere Harzburgen der sächsischen Adelsopposition, in die Hände des Grafen Wiprecht II. von Groitzsch.<sup>83</sup> Nach dem Aussterben der Groitzscher kam Morungen über Erbwege an Friedrich I. Barbarossa, der die Herrschaft im Jahre 1157 zum Reichsgut erhob.<sup>84</sup> Burg und Herrschaft waren vermutlich die Heimat des Minnesängers Heinrich von Morungen (um 1150 bis 1222), der neben Heinrich von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach u. a. zu den Vollendern der mittelhochdeutschen Liedkunst gehört.<sup>85</sup> 1290 wird *Burchardus de Morungen* genannt, der auf der Burg wohl als Amtswalter des Reiches saß. Auf welche Weise Morungen zwischen 1290 und 1320 in den Besitz der Landgrafen von Thüringen gelangte, ist ungewiss.<sup>86</sup> Es wurde oben bereits gesagt, dass Ludwig der Bayer den Grafen Burchard V. von Mansfeld im Januar 1323 mit Morungen sowie mit Allstedt und den Gaugerichtsstätten in Quenstedt und Helfta belehnt hat. Die Besitzgeschichte Morungens im 14. Jahrhundert ist ebenfalls unklar; zeitweise waren die Grafen von Mansfeld und Hohnstein gemeinsam mit der Herrschaft belehnt.

1408 gelangte der Hohnsteiner Anteil der Herrschaft Morungen an Mansfeld. Durch die Randalage waren Burg und Herrschaft beliebte Tausch- und Pfandobjekte. Gesichert ist jedoch, dass Morungen von den Kaisern Sigismund und Friedrich III. wiederholt als Lehn des Reiches bestätigt wurde, bis das Reich die Lehnshoheit im Jahr 1466 an den Kurfürsten Ernst und den Herzog Albrecht von Sachsen abtrat.<sup>87</sup> Daraufhin entspann sich zwischen Mansfeld und Kursachsen ein Rechtsstreit, der letztlich 1484 zugunsten der Wettiner entschieden wurde. Die Herrschaft Morungen mit ihrem Zubehör, vor allem mit den seit 1455 betriebenen Bergwerken, musste von nun an von Kursachsen zu Lehn genommen werden.<sup>88</sup> Im 16. Jahrhundert gehörten neben der Burg Morungen noch das Städtchen Großleinungen und fünf Dörfer zur Herrschaft.<sup>89</sup>

<sup>81</sup> REINHARD SCHMITT: Die ehemalige Kapelle des Schlosses Heldrungen, Kyffhäuserkreis, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e.V. 18 (2009), S. 344–386, hier S. 344 f.

<sup>82</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 412 f.

<sup>83</sup> LUTZ FENSKE: Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen, Göttingen 1977, S. 85, 262, 340–347.

<sup>84</sup> SCHWARZE-NEUSS: Weltliche Herrschaft und Burgen (wie Anm. 35), S. 86.

<sup>85</sup> GEORGE ADALBERT VON MÜLVERSTEDT: Des Minnesängers Heinrich von Morungen Heimat und Geschlecht, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 13 (1880), S. 440–476.

<sup>86</sup> ERICH NEUSS: Art. „Morungen“, in: Historische Stätten Sachsen-Anhalt (wie Anm. 59), S. 334.

<sup>87</sup> HELBIG: Ständestaat (wie Anm. 49), S. 126.

<sup>88</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 20 f.

<sup>89</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 409.

*Rammelburg mit Wippra.* Bis 1442 besitzen die Sprengel Rammelburg und Wippra eine voneinander unabhängige Geschichte. Zweifellos am ältesten ist das bereits im Hersfelder Zehntregister erwähnte Wippra, nach dem sich die gleichnamigen Edelherrn benannt haben.<sup>90</sup> Die von Wippra ließen kleinräumig roden, um auf diese Weise ihre lokale Herrschaft zu festigen.<sup>91</sup> Im Jahr 1175 starb das Geschlecht aus und die Herrschaft fiel an die durch Heirat am nächsten erbfolgeberechtigten edelfreien Herren von Hakeborn.<sup>92</sup> Sie traten die Lehnsherrlichkeit der Herrschaft im Jahre 1269 an den Erzbischof von Magdeburg ab. Ihm verkauften sie schließlich Wippra im Jahr 1328.<sup>93</sup> Im 14. Jahrhundert erschien die Herrschaft Wippra stets als magdeburgisches Lehn. Infolge zersplitterter Lehns-, Pfandschafts- und Teilungsverhältnisse befanden sich seit 1383/84 Teile der Herrschaft in den Händen der Hohnsteiner, Querfurter, Stolberger und Mansfelder. 1442 gelangte schließlich die gesamte Herrschaft Wippra durch Kauf und Tausch an den Grafen Volrad II. von Mansfeld.<sup>94</sup>

Die circa fünf Kilometer nordöstlich ebenfalls an der Wipper gelegene Rammelburg ist im 12. Jahrhundert von den Grafen von Arnstein erbaut worden. Die Burg diente ihnen als Stützpunkt, um dort ebenfalls durch Kolonisation Herrschaft aufzubauen. Während die Burg Wippra südlich der Wipper lag, thront die Rammelburg auf einem sehr hohen Felsen am Nordufer. Die Burg gehörte zu den südlichsten Herrschaftssitzen der Grafen von Arnstein und durch sie wurde ihnen der Zugang zum Hochharz ermöglicht. Sie ging beim Erzstift Magdeburg zu Lehn.<sup>95</sup> Ob die Burg 1259 komplett oder nur zur Hälfte an Magdeburg zurückgegeben wurde, ist unsicher.<sup>96</sup> Obwohl Wippra und Rammelburg offenbar Rodungsherrschaften waren, waren diese kleinen Sprengel augenscheinlich Lehen der Erzbischöfe von Magdeburg, zumal sowohl die Edelherrn von Wippra als auch die Grafen von Arnstein als Lehnsleute des Erzstifts erscheinen.<sup>97</sup> Im Jahre 1296 kam die Rammelburg als Arnsteiner Mitgift an die Grafen von Falkenstein, von denen die Burg 1334 an die Grafen von Regenstein gelangte. Erich Neuss ordnet die zwischen 1325 und 1442 urkundlich genannte Familie von Rammelburg der Burg zu. Sie sollen niederadlige Lehnsleute der

<sup>90</sup> HERMANN GRÖSSLER: Geschlechtskunde der Edelherrn von Wippra, in: Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben 4 (1890), S. 1–30, hier S. 5–8.

<sup>91</sup> SCHWARZE-NEUSS: Weltliche Herrschaft und Burgen (wie Anm. 35), S. 85 f.

<sup>92</sup> HELBIG: Ständestaat (wie Anm. 49), S. 126; HERMANN GRÖSSLER: Geschlechtskunde der Edelherrn von Hakeborn, in: Mansfelder Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben 4 (1890), S. 31–84, hier S. 32–35.

<sup>93</sup> GRÖSSLER: Edelherrn von Hakeborn (wie Anm. 92), S. 73.

<sup>94</sup> HELBIG: Ständestaat (wie Anm. 49), S. 126 f.

<sup>95</sup> HEINRICH: Grafen von Arnstein (wie Anm. 57), S. 258.

<sup>96</sup> REINHARD SCHMITT: Quellen zur Baugeschichte von Schloss Rammelburg, Landkreis Mansfelder Land, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e.V. 10 (2001), S. 101–132, hier S. 101 f.

<sup>97</sup> DIETRICH CLAUDE: Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, Köln et al. 1975, Teil II, S. 256 f.



Grafen von Mansfeld gewesen sein.<sup>98</sup> Von fiskalischer Bedeutung war das Rammelburger Bergregal, das den Grafen von Mansfeld nachweislich 1417 zustand und später stets bestätigt wurde. Die gesamte Herrschaft erwarb Volrad II. von Mansfeld 1440 als Magdeburger Lehn vom Erzbischof Günther II.<sup>99</sup> Infolge dieses Kaufs begann Volrad – wie erwähnt – umgehend die Stolberger für Wippra auszulösen, um schließlich nach 1442 die in seinem Besitz befindlichen Sprengel zu vereinen. Die Rammelburg wurde zum Amt Wippra geschlagen. So sah es auch der Künstler der Federzeichnung, der lapidar festhielt: Wippra, Grafschaft, Fluss und Städtchen. Zu diesem Amt gehören zwölf Dörfer neben dem Schloss Rammelburg.<sup>100</sup>

*Schraplau.* Die Herrschaft Schraplau war ursprünglich ein Reichslehn. Nach der Burg benannten sich die edelfreien Herren von Schraplau, die nach 1196 ausstarben. Schraplau gelangte daraufhin an die Magdeburger Erzbischöfe. Sie reichten Schraplau an die Burggrafen von Magdeburg aus dem Haus Querfurt weiter. Die nun auf der Burg residierende Querfurter Linie nannte sich bald darauf von Schraplau.<sup>101</sup> In diesem Zusammenhang sei erneut darauf verwiesen, dass die Querfurter nach dem Aussterben der älteren Mansfelder Grafen das Erbe des 1229 verstorbenen Burchard I. angetreten haben. Dies dokumentiert eindrucksvoll die starke Stellung der Querfurter im 13. Jahrhundert im altostsächsischen Raum.<sup>102</sup> Man wird nicht fehl in der Annahme gehen, dass der verstreute Besitz der Querfurter – und somit auch der Mansfelder Grafen, die aus dem Haus Querfurt stammten – bis 1268 zu gemeinsamer Hand verwaltete wurde.<sup>103</sup> 1268/69 wurde der Besitz in der Weise geteilt, dass der Sohn des Grafen Burchard II. von Mansfeld (1229–1255), Burchard III. (1255–1273), sich nunmehr aus dem Familienverband der alten Querfurter emanzipierte. Der Bruder Burchards III., Burchard X. von Querfurt, nannte sich von nun an Burchard I. von Schraplau, da er die gleichnamige Burg zum Sitz seines Hauses auserwählt hatte.

Die Herrschaft Schraplau war seit 1254 Lehn der Magdeburger Erzbischöfe. Aufgrund starker Verschuldung wurde Schraplau mit dem Gericht Röblingen und Forsten bei Farnstädt schließlich im Jahre 1335 an die Grafen von Mansfeld verkauft. Die Lehnshoheit

<sup>98</sup> ERICH NEUSS: Art. „Rammelburg“, in: Historische Stätten Sachsen-Anhalt (wie Anm. 59), S. 384 f.; DERS.: Besiedlungsgeschichte des Saalkreises und des Mansfelder Landes (wie Anm. 10), S. 334.

<sup>99</sup> HELBIG: Ständestaat (wie Anm. 49), S. 127; IRENE ROCH-LEMMER: Die „Mansfeldische Chronica“ des Cyriakus Spangenberg als baugeschichtliche Quelle für Burgen und Schlösser des Mansfelder Landes, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e.V. 10 (2001), S. 133–150, hier S. 137.

<sup>100</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 404.

<sup>101</sup> VON ARNSTEDT: Über die Gemahlinnen der Gebrüder Otto und Volrad, Grafen von Valkenstein, in: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 5 (1872), S. 141–164, hier S. 141 f.

<sup>102</sup> JAN BRADEMANN, MARKUS COTTIN, REINHARD SCHMITT: Querfurt, in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 12), S. 1128–1147, hier S. 1129–1132.

<sup>103</sup> HELBIG: Ständestaat (wie Anm. 49), S. 122; BRADEMANN et al.: Querfurt, in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 12), S. 1135.

verblieb bei Magdeburg.<sup>104</sup> Es erscheint möglich, dass der Verkauf nicht zuletzt aufgrund der gemeinsamen genealogischen Herkunft abgewickelt wurde, zumal sich die Herren von Querfurt und die Mansfelder 1358 erbverbrüdereten. Die Erbverbrüderung wurde 1396 erneuert.<sup>105</sup> Im 16. Jahrhundert war die „Freie Herrschaft Schraplau“ ein Mansfelder Amt, zu dem 15 Dörfer, Stadt und Schloss Schraplau sowie eine Schmelzhütte gehörten.<sup>106</sup>

*Seeburg.* Seeburg erscheint bereits unter den Reichsburgen des 9. Jahrhunderts und gelangte im 11. Jahrhundert an die von Seeburg,<sup>107</sup> die eine Seitenlinie der Herren von Querfurt waren. Als erster wird namentlich Graf Wichmann von Seeburg-Querfurt genannt, dessen gleichnamiger Enkel als Bischof von Naumburg-Zeitz (1149–1154) sowie als Metropolit von Magdeburg (1152/54–1192) Berühmtheit erlangte. Nach dem Tod seines Bruders Konrad (vor 1174) schenkte Erzbischof Wichmann die Herrschaft Seeburg der Magdeburger Kirche.<sup>108</sup> Mitte des 13. Jahrhunderts verkaufte das Erzbistum den Seeburger Besitz den Grafen von Wernigerode, die es freilich 1287 an die Grafen von Mansfeld veräußerten.<sup>109</sup> Seeburg ist somit nicht nur der älteste hinzugewonnene Teil der Grafschaft, sondern diese „Freiherrschaft“ gehörte im 16. Jahrhundert auch zu den umfänglicheren Ämtern von Mansfeld-Mittelort. Dazu zählten 24 Dörfer sowie der Süße See und der Salzige See.<sup>110</sup> Die beiden Seen haben in den letzten anderthalbtausend Jahren eine erhebliche Verkleinerung ihrer Flächen infolge weitreichender Senkungsvorgänge durch die Auflösung der unter ihnen liegenden Salzlager erleiden müssen. Der Salzige See ist inzwischen sogar gänzlich verschwunden.<sup>111</sup>

#### IV. DER LEHNHOF DER GRAFEN VON MANSFELD – EIN DESIDERAT DER FORSCHUNG

Im Jahre 1311 huldigte die Ritterschaft der Grafschaft Mansfeld dem Grafen Burchard V. Insgesamt werden rund 60 Vasallen genannt.<sup>112</sup> Konfrontiert man die in diesem Verzeichnis erwähnten Herrschaftsträger mit jenen niederen Adelsgeschlechtern, die sich nach ihren

<sup>104</sup> HELBIG: Ständestaat (wie Anm. 49), S. 126; HERMANN ETZRODT, KURT KRONENBERG: Die Herrschaft Röblingen, Eisenleben 1931, S. 103 f.

<sup>105</sup> BRADEMANN et al.: Querfurt, in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 12), S. 1132.

<sup>106</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 410.

<sup>107</sup> NEUSS: Besiedlungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 323.

<sup>108</sup> CLAUDE: Geschichte des Erzbistums Magdeburg (wie Anm. 97), S. 83–85.

<sup>109</sup> CLAUDIA BARTZSCH, DAVID SCHMIDT: Schloss Seeburg am Süßen See. Baugeschichte und Bauforschung am Rittersaalgebäude, in: Burgen und Schlösser in Sachsen-Anhalt. Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e.V. 15 (2006), S. 151–186, hier S. 151 f.

<sup>110</sup> STAHL: Burgen und Schlösser der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 51), S. 408 f.

<sup>111</sup> NEUSS: Besiedlungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 55–57.

<sup>112</sup> ETZRODT/KRONENBERG: Herrschaft Röblingen (wie Anm. 104), S. 180.

Herkunftsorten, die im Mansfelder Land lagen, benannt haben, dann ist zumindest quantitativ eine gewisse Übereinstimmung festzustellen. Knapp 60 Niederadlige, begonnen bei denen von Abberode über die von Beesenstedt und von Gerbstedt bis hin zu denen von Zöbicker, waren im Mansfelder Land begütert und trugen Lehen der Grafen von Mansfeld.<sup>113</sup> Möchte man die spätmittelalterliche Vasallität der Grafen annähernd rekonstruieren, müssten zudem die regionalen Hinzugewinne der Mansfelder Grafen, die siedlungsgeschichtlichen Veränderungen des 14./15. Jahrhunderts sowie vor allem das Aussterben und vereinzelt auch das Abwandern einiger niederadliger Familien in Rechnung gestellt werden. Die Auswertung des überaus reichen Materials im Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld sowie teilweise auch in den ältesten Lehnbüchern der Magdeburger Erzbischöfe ergäbe sicherlich eine stattliche ehrbare Mannschaft des Mansfelder Grafenhauses,<sup>114</sup> die einige Dutzend niederadlige Herrschaftsträger umfassen würde. Vielleicht werden es um die sechzig Personen gewesen sein.

Eine detaillierte Auswertung der Huldigungsliste von 1311 sowie die Rekonstruktion der Vasallität des Mansfelder Grafenhauses in spätmittelalterlicher Zeit ist im Rahmen dieser Miscelle nicht zu leisten, zumal ein Lehenbuch der Mansfelder Grafen nicht überliefert ist. Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass es mit Quellen der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen möglich ist, die Gefolgschaft der Mansfelder Grafen – zumindest bezüglich der Mitte des 15. Jahrhunderts – ansatzweise zu rekonstruieren und mit der Vasallität der Grafen von Stolberg oder Hohnstein sowie der Mannschaft der Herren von Querfurt zu vergleichen. Während der Hussitenkriege, besonders im Vorfeld der Schlacht bei Außig im Juni 1426, sowie in der Zeit des sächsischen Bruderkrieges lassen sich in wettinischen Amts- und Futterrechnungen wiederholt Angaben über jene Grafen und Herren sowie über die zahlenmäßige Stärke ihrer Gefolgschaft finden. Bei aller gebotenen Vorsicht lässt sich feststellen, dass auch in diesen Quellen die Mansfelder als die mannschaftsstärksten hochadligen Herren in Erscheinung getreten sind. Dies korrespondiert mit dem territorialen Zugewinn des Grafenhauses im Spätmittelalter, der sich – vorrangig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sowie nach 1500 – nicht zuletzt auf den Mansfelder Schieferbergbau gründete.

<sup>113</sup> NEUSS: Besiedlungsgeschichte (wie Anm. 10), S. 333 f.

<sup>114</sup> KRÜHNE: Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 33); GUSTAV HERTEL: Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe, Halle/Saale 1883.

## V. DIE GRAFEN VON MANSFELD ZWISCHEN RÖMISCH-DEUTSCHEN KÖNIGTUM, DEM ERZSTIFT MAGDEBURG UND KURSACHSEN

Im Abschnitt über die territoriale Entwicklung der Grafschaft Mansfeld wurde herausgearbeitet, dass der größte Teil des erworbenen Besitzes Lehen der Erzbischöfe von Magdeburg war. Und so verwundert es nicht, dass die Grafen Günther, Albrecht und Gebhard von Mansfeld im Jahre 1504 – als es zu einem Konflikt mit dem sächsischen Herzog Georg kam – den Erzbischof von Magdeburg als ihren „Hauptlehensherrn“ bezeichnet haben.<sup>115</sup> Nur teilweise besaßen die Mansfelder Halberstädter Lehen. Lehen des Quedlinburger Reichsstifts konnten nicht nachgewiesen werden. Die Markgrafen von Meißen bzw. Landgrafen von Thüringen treten erstmalig 1333 als Lehnsherren der Mansfelder auf. In jenem Jahr trugen die Wettiner den Grafen das Gericht zu Obhausen an, welches östlich von Querfurt lag.<sup>116</sup> Hinsichtlich der Magdeburgischen Lehen wurde betont, dass die Mansfelder, aber auch andere Harzgrafen ihre allodialen Güter bewusst feudalisiert haben. Sie trugen es dem Erzbischof an, um es als Lehn wieder in Besitz zu nehmen. Derartige Lehnbeziehungen waren eine bewusste Strategie, um sich vor dem politischen Zugriff unliebsamer Konkurrenz zu schützen. Aus diesem Grund stellten die Lehenhöfe der Magdeburger Erzbischöfe und Halberstädter Bischöfe Fluchtpunkte für die Harzgrafen dar. Nicht zuletzt versuchten die Grafen und Herren, Schutz beim römisch-deutschen König zu suchen. Im Hinblick auf die Grafen von Mansfeld wurde dieser Sachverhalt mit der bereits angeführten Urkunde von Kaiser Karl IV. vom 28. Juni 1364 dargestellt. Obwohl in dem Diplom von 1364 die Grafschaft nicht als Gesamtlehn anerkannt wird, so stellte doch der Kaiser Rechtsicherheit in Aussicht. Nicht zuletzt sei angemerkt, dass die Grafen von Arnstein, Stolberg, Schwarzburg, Hohnstein, Regenstein, Beichlingen, Mansfeld oder die Herren von Querfurt sich nicht nur lehnsrechtlich nach Halberstadt und Magdeburg orientiert haben. Auch die Zusammensetzung der Magdeburger und Halberstädter Domkapitel sowie teilweise die Herkunft der Bischöfe untermauert, welche Strategie die Grafen- und Herrenfamilien aus dem nördlichen Thüringen und dem Harzvorland eingeschlagen hatten.

Ähnlich verlief die Entwicklung im 14. Jahrhundert bei jenen obersächsisch-thüringischen Dynasten, die grenznah zu Böhmen begütert waren. Sie trugen ihre Reichslehen – vor allem während der Regierungszeit Karls IV. – der Böhmisches Krone als Afterlehen an, um sich auf diese Weise bei Karl IV. vor den wettinischen Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen zu sichern.<sup>117</sup> Nach der Konsolidierung ihrer Herrschaft in Mei-

<sup>115</sup> WOLDEMAR GOERLITZ: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539, Leipzig 1928, S. 262.

<sup>116</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 53.

<sup>117</sup> MICHAEL LINDNER: Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland, in: Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica, hrsg. von dems., Eckhard Müller-Mertens, Olaf B. Rader et al., Berlin 1997, S. 83–180.

ßen, dem Oster- und Vogtland sowie in Thüringen im Zuge der Auseinandersetzung mit dem römisch-deutschen Königtum (1288–1307) versuchten die Wettiner allmählich, aber sehr zielstrebig verschiedene Grafen und Herren in ihr Herrschaftssystem zu integrieren. Auch hierbei war das Lehnswesen anfänglich ein Mittel, um reichsunmittelbare altedelfreie Herren zu mediatisieren. Beispielsweise entließ König Ludwig der Bayer im Jahre 1329 den Burggrafen von Leisnig aus der Reichsunmittelbarkeit. Die Lehnhoheit übertrug der König seinem Schwiegersohn, dem Markgrafen Friedrich II. von Meißen.<sup>118</sup> Vergleichbares – dies war gezeigt worden – wiederholte sich im Jahr 1466 bei der Herrschaft Morungen, als Kaiser Friedrich III. die Lehnshoheit an den Kurfürsten Ernst und den Herzog Albrecht von Sachsen abtrat. Auf diese Weise, wenngleich die Mansfelder Grafen es lange Zeit nicht anerkannten, waren sie hinsichtlich dieses Sprengels Lehnsleute der Wettiner geworden.

Nachhaltig und machtpolitisch erfolgreich traten die Wettiner im Vorharzland erstmals im Zuge der Halberstädter Bischofswirren auf. Im Jahre 1362 rief der Halberstädter Bischof Ludwig aus dem Hause Wettin seine Brüder, den Markgrafen Friedrich III. und den Landgrafen Balthasar, zur Hilfe gegen den Grafen Gebhard von Mansfeld. Umgehend folgten sie dem Ruf und erzwangen einen Friedensvertrag mit dem Grafen. Im Revers vom 14. Juli 1362 spricht Gebhard die Wettiner als „unsere lieben gnädigen Herren“ an. Zugleich stellten Friedrich und Balthasar Belehnungen mit den Dörfern Helfta, Erdeborn und Lüttchendorf in Aussicht, die jedoch nicht zustande gekommen sind.<sup>119</sup> Gesichert sind Belehnungen aus dem 15. Jahrhundert (Arnstein und Hettstedt, Heldrungen, Morungen); dies wurde ausführlich dargestellt. Da es sich bei diesen drei Herrschaften nicht um separierten lokalen Besitz, sondern um kompakte kleinräumige Gebiete gehandelt hat, waren die Wettiner davon überzeugt, dass die Grafen von Mansfeld zu ihrer Vasallität gehörten. Im Leipziger Teilungsvertrag des Jahres 1485 unterstellten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht die Grafen von Mansfeld dem Meißnischen Landesteil, also dem albertinischen Herzogtum. Ausdrücklich werden die Grafen von Mansfeld „mit Heldrungen, Arnstein (und Hettstedt) und mit dem halben Schloss Morungen sowie allen Bergwerken, die sie als wettinische Lehen haben“, genannt.<sup>120</sup>

Im Zuge der Herausbildung der Reichsverfassung sowie aufgrund der landständischen Formationsprozesse in den Territorien kam es in Gebrauch, dass die Herren ihre Vasallen zu den Zusammenkünften einluden bzw. sie aufforderten, an diesen Tagen teilzunehmen. Aus diesem Grund werden die Grafen von Mansfeld mit Königs- und Hoftagen, späteren Reichstagen sowie den Magdeburgischen und kursächsischen Landtagen in Verbindung

<sup>118</sup> MANFRED KOBUCH: Herrschaftspraxis und Verwaltung der Burggrafen von Leisnig im 15. Jahrhundert, in: Rogge/Schirmer: Hochadlige Herrschaft (wie Anm. 79), S. 117–133, hier S. 118.

<sup>119</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 54.

<sup>120</sup> KARLHEINZ BLASCHKE: Die wettinischen Länder von der Leipziger Teilung 1485 bis zum Naumburger Vertrag 1554, in: Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, Leipzig und Dresden 2010, S. 22 f., vgl. auch das Kartenblatt im Maßstab 1:650 000.

gebracht. Freilich ist es irrig, aufgrund der Reichstagsteilnahme zwangsläufig Reichsstand-schaft abzuleiten. Trotzdem bemühten sich vor allem die Grafen und Herren – die neben den Reichslehen zumeist auch noch Lehen geistlicher oder weltlicher Fürsten besaßen – an den Hoftagen und Reichsversammlungen teilzunehmen, um Anerkennung als Reichsstand zu finden. Der Eintrag in die Reichsmatrikel schien ein Weg zu sein, sich der Mediatisierung zu entziehen. Es ist aufschlussreich zu sehen, wer von den mitteldeutschen Fürsten, Grafen und Herren auf den Hoftagen des 14. Jahrhunderts, also auf den sich allmählich konstituierenden Reichsversammlungen, präsent war.

Dass die askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg, als Kurfürsten des Reiches, auf den 27 Hoftagen von 1314 bis 1400 insgesamt sechzehnmal anwesend waren, dürfte kaum überraschen. Häufiger waren bloß die Erzbischöfe von Mainz (26), die Pfalzgrafen bei Rhein (24) und die Erzbischöfe von Trier vertreten (23). Nach Sachsen-Wittenberg folgen der Erzbischof von Köln (14), der Bischof von Speyer (12) und schließlich die Markgrafen von Meißen (sechsmal). Nur gelegentlich haben an den Hoftagen die Grafen von Schwarzburg (sechsmal) und die gefürsteten Grafen von Anhalt (fünfmal) teilgenommen. Noch spärlicher waren die gefürsteten Grafen von Henneberg (viermal), die Grafen von Hohenstein (zweimal) und der Vogt Heinrich II. von Plauen aus dem Hause Reuß vertreten, letzterer war auf dem Frankfurter Hoftag 1338 erschienen.<sup>121</sup> Es überrascht, dass die Erzbischöfe von Magdeburg nicht die Hoftage besucht haben. Die Ordnungsmacht, von denen sich gerade die Harzgrafen viel erhofften, präsentierte sich im Reich nicht als eine regionale Führungskraft. Dass die Grafen von Hohnstein gelegentlich an den Versammlungen teilnahmen, könnte mit dem politischen Druck, den die Wettiner seit der Halberstädter Bischofsfehde erzeugt hatten, erklärt werden. Ansonsten nahmen weder andere Harzgrafen noch die Bischöfe aus Halberstadt, Naumburg, Merseburg oder Meißen an den Hoftagen des 14. Jahrhunderts teil.

Im 15. Jahrhundert besuchten die Grafen von Mansfeld die Königs-, Hof- und Reichstage recht rege. Erstmals lassen sie sich auf den Versammlungen Ruprechts von der Pfalz in den Jahren 1401, 1403 und 1408 nachweisen. Das kann mit der Parteinahme der Harzgrafen für den Pfälzer erklärt werden, denn 1401 erschienen neben Mansfeld auch die Grafen von Regenstein, Wernigerode, Stolberg und Barby sowie ein Querfurter.<sup>122</sup> In der Reichsmatrikel des Jahres 1422 wird Mansfeld aufgeführt, ohne jedoch eine militärische bzw. fiskalische Leistung zu veranschlagen. Das geschieht erst in der Matrikel von 1431.<sup>123</sup> Auch in den folgenden Verzeichnissen sind die Grafen beständig aufgelistet. Ihre Beziehung zum Reich steht außer Frage. Sie gründet sich auf die Heerfolge und diese leitet sich aus den Lehnsverhältnissen ab. Freilich wäre es irrig, aufgrund dieser Tatsachen eine unangefochtene

<sup>121</sup> THOMAS MICHAEL MARTIN: Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410, Göttingen 1993, S. 340, 363–366.

<sup>122</sup> HEMPEL: Stellung der Grafen von Mansfeld (wie Anm. 32), S. 27.

<sup>123</sup> Ebd., S. 32 f.

Reichsstandschaft bzw. Reichsunmittelbarkeit ableiten zu wollen. Die Reichsverfassung war offen und durchlässig – vor allem im Spätmittelalter. Den Mansfelder Grafen wird bewusst gewesen sein, dass sie zwischen Reichsstandschaft und Landstandschaft oszillieren. Wohl auch aus diesem Grund sind sie auf den Reichsversammlungen von 1467, 1471, 1474, 1486 und 1491 nachweisbar.<sup>124</sup> Hinter der Teilnahme stand die Sorge, mediatisiert zu werden. Auch im 16. Jahrhundert besuchten sie sehr rege die Reichstage. In der berühmten Matrikel von 1521 werden die Grafen von Mansfeld zum Obersächsischen Kreis gezählt und erscheinen in der Matrikel unter der Nummer 75.<sup>125</sup> Allerdings war und ist es im höchsten Maße problematisch, allein aus dem Eintrag in die Matrikel sowie aufgrund der bloßen Teilnahme an den Reichsversammlungen, insbesondere seit 1486, Reichsstandschaft ableiten zu wollen.<sup>126</sup>

Aus der Sicht des Kaisers war es sicherlich gewiss, dass die Grafen von Mansfeld reichsständisch und nicht landständisch waren. Auf den 24 Reichsversammlungen zwischen 1521 (Worms) und dem Augsburger Reichstag von 1582 waren sie neunmal persönlich anwesend, viermal haben sie sich vertreten lassen. Dass sie nie unter den Unterzeichnern des Reichsabschieds zu finden sind, sollte nicht überbewertet werden, denn Kursachsen – um ein Beispiel anzuführen – signierte genauso selten einen Reichsabschied.<sup>127</sup> Hinsichtlich der Frage, ob die Grafen reichsständisch oder landständisch waren, ist die Tatsache entscheidend, dass das Reich sowie die großen Territorien nach wie vor über offene Verfassungen verfügten. Beim Reich kam hinzu, dass es nur über eine unzulängliche Exekutive verfügte, um Schutzbedürftigen zu helfen. Nach 1485 gelang es dem ernestinischen und albertinischen Sachsen einigermaßen, die lange Zeit durchaus erfolgreich praktizierten Bemühungen der Mansfelder Grafen hinsichtlich einer Anerkennung auf Reichsstandschaft zu durchkreuzen. Es kommt hinzu, dass nicht nur der Kaiser nicht in der Lage war, den durch Mediatisierung bedrängten Grafen und Herren beizustehen, sondern dass auch der Mansfelder „Hauptlehensherr“, der Erzbischof von Magdeburg, ebenfalls nur ungenügenden Schutz anbot.

Angesichts der Mehrfachvasallität gegenüber dem Reich, dem Magdeburger Erzbischof sowie zum sächsischen Kurfürsten nahmen die Grafen nicht nur an den Reichstagen teil, es war ihnen auch möglich, die Magdeburgischen Ständetage zu besuchen bzw. sie wurden nach 1485 aufgefordert, auch auf den albertinischen Landtagen zu erscheinen. Als Vasallen der Erzbischöfe zählten die Mansfelder zu den magdeburgischen Ständen hinzu. Jedoch

<sup>124</sup> Ebd., S. 28.

<sup>125</sup> ROSEMARIE AULINGER: *Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen*, Göttingen 1980, S. 369.

<sup>126</sup> FRIEDRICH HERMANN SCHUBERT: *Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit*, Göttingen 1966, S. 79 f., 153–156 et passim; ALBRECHT P. LUTTENBERGER: *Landstände, Kaiser und Reichstag*, in: *Der Reichstag 1486–1613. Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten*, hrsg. von Maximilian Lanzinner und Arno Strohmeier, Göttingen 2006, S. 163–193.

<sup>127</sup> AULINGER: *Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert* (wie Anm. 125), S. 359 f., 369.